

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 65 (1998)

Artikel: Zürich in der Helvetik : die Anfänge der lokalen Verwaltung
Autor: Behrens, Nicola
Kapitel: Nutzung des provisorisch überlassenen Eigentums : Nutzung der Wälder
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-379005>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nutzung des provisorisch überlassenen Eigentums

Nutzung der Wälder

Die Wälder der Stadt befinden sich im Sihltal und auf dem Zürich- und Adlisberg. Sie werden im Ancien Regime vom Berg- und vom Sihlherr verwaltet. Die provisorische Munizipalität löst diese Ämter auf und unterstellt die Aufsicht über diese Wälder ihrer landwirtschaftlichen Kommission.

Nach Installation der gesetzlichen Behörden geht deren Zuständigkeit an die Gemeindekammer. Nun führt der Forstinspektor unter Aufsicht der Forst- und Güterkommission diese Geschäfte.

Holzlieferungen an die Bürger

Die Stadt lässt jeweils im Februar Holz aus dem Sihlwald ans Sihlwiesli flößen und an die Bürger verkaufen. Bezugsberechtigt sind Bürger, die einen eigenen «Rauch»¹ besitzen. Damit wird auf die Haushalte abgestellt. Während also mündige Bürger, die bei ihren Eltern wohnen, grundsätzlich nicht zugelassen sind, steht der Bezug Witwen und Töchtern mit eigenem Haushalt in der Stadt offen. Am 1. Februar 1799 bestimmt die provisorische Munizipalität, dass die Bürger wählen können, ob sie ein Klafter gröberes Holz für vier Gulden oder reineres für acht Gulden beziehen wollen. Jeder Partei wird ein gedruckter Zettel abgegeben, auf dem der Name, die Haus- und Sektionsnummer und die gewünschte Holzart einzutragen sind. Aus diesen Formularen werden ein doppeltes Register erstellt und Fuhrzettel² verfertigt. Das Holz wird den Haushalten also geliefert. Zudem behält die Munizipalität für den Eigengebrauch und für unvorhersehbare Fälle 100 Klafter reineres Holz zurück. Den Anwohnern der Sihl³ wird zusätzliches Holz geliefert, um sie für die Umtriebe zu entschädigen, die das Flößen mitbringt.

Aus den Erträgen des Holzverkaufes werden wie bisher die Besoldungen des Sihlknechts, der Amtszimmerleute, der Handlanger und der Bannwarte bezahlt. Die Löhne des Holzmessers und des Rehgaumers⁴ werden gestrichen, da die Stadt ihre Dienste nicht mehr in Anspruch nimmt.⁵

¹ Haushalt.

² Lieferscheine.

³ Alle Anwohner werden mit ihrem Beruf angegeben, nur beim Henker Volmar wird darauf verzichtet.

⁴ Wildhüter.

⁵ M 2, S. 153 ff. – 1. und 2. Februar 1799; Akten zum Protokoll Nr. 239 und M 3, S. 52 – 9. April 1799.

Das Holz wird also nur den Bürgern angeboten, die übrigen Einwohner bleiben davon ausgeschlossen.

Die Gemeindekammer behält diese Ordnung bei. Nur für die Zuteilung der Holzart wählt sie ein weniger aufwendiges Verfahren, die Zulosung.⁶ Die Ordnung scheint sich bewährt zu haben, denn sie wird auch 1801, 1802 und 1803 erneut so beschlossen.⁷

Weil im Februar 1800 weniger Bürger Holz beziehen wollen als angeboten wird, werden auch die auswärtigen Gemeindebürger zur Verlosung zugelassen. Im Jahr 1801 ist der Überschuss so gross, dass auch Bürger ohne eigenen Haushalt Holz beziehen können, die weder Einquartierungs- noch Wachtdienstpflichten übernommen haben, wenn sie Gemeindebürger sind, innert den «Kreuze»⁸ wohnen und über zwanzig Jahre alt sind.⁹ Den Ansässen wird aber offensichtlich kein Holz verkauft.

Der Holzbezug aus dem Bergamt wird erschwert durch die Auseinandersetzungen um das Eigentum an diesen Wäldern zwischen der Stadt und den beiden Gemeinden Hottingen und Fluntern. Zudem zeigen sich starke Schäden durch den Bau von Batterien zur Verteidigung der Stadt im Jahre 1799. Weil sie zudem relativ stadtnahe und gut erschlossen sind, bezieht auch das Militär viel Holz von dort.

Dieses Holz ist viel einfacher verwertbar als dasjenige aus dem Sihlamt und es werden teilweise Holzversteigerungen vor Ort durchgeführt. Die Stadt überlässt dann den Wegtransport den Privaten. Mit dem Transport für die Bürger, die sich das Holz liefern lassen wollen, wird der Bannwart beauftragt, der dann ein Verzeichnis über alle Lieferungen einreichen muss.¹⁰ Teilweise finden die Verlosungen von Holz aus dem Bergamt auch auf dem «Holzschänzli» statt.¹¹

Verträge mit Holzlieferanten

Weil die Menge des Holzes aus den eigenen Wäldern nicht ausreicht, um die Bürgerschaft zu versorgen, schliesst die Stadt auch Verträge mit Holzlieferanten aus dem Sihltal ab.¹² Bis 1801 stammen diese jeweils aus der Gegend von Einsiedeln. Dann kommt es zu einem Konflikt, weil die Schwyzer Holzhändler nach dem Flös-

⁶ Bürger die letztes Jahr zu wenig Holz erhalten haben, können dies nachbeziehen. Wenn zuwenig Holz vorhanden ist, werden leere Billets mitverlost. Akten zum Protokoll Nr. 130 und GK 1, S. 83 und 90 f. – 31. Januar und 4. Februar 1800.

⁷ Akten zum Protokoll Nr. 130 und GK 2, S. 241 ff. – 26. Februar 1801; Akten zum Protokoll Nr. 97 und GK 4, S. 147 und 149 f. – 15. und 18. Februar 1802; Akten zum Protokoll Nr. 82 und GK 5, S. 269 ff. – 24. Februar 1803.

⁸ Grenzen des Stadtbannes.

⁹ GK 1, S. 101 – 11. Februar 1800; GK 2, S. 265 f. und 284 – 16. und 26. März 1801.

¹⁰ M 2, S. 115 f. – 8. Januar 1799.

¹¹ GK 1, S. 43 – 24. Dezember 1799; GK 3, S. 97 – 18. Mai 1801; Akten zum Protokoll Nr. 824 und GK 4, S. 70 f. – 19. November 1801.

¹² 3000 Stücke von «Societät Büler und Schuler» sowie 15 – 20'000 Stücke von «Associés Holderer und Fässler». M 1, S. 84 – 12. Juni 1798. Die schwyzer Holzhändler Ignaz Fässli und Balz Goldener sollen gegen Vorschuss 20'000 – 24'000 Stück tanniges und buchiges Holz zu 160 Gulden per 1000 liefern. Akten zum Protokoll Nr. 759 und GK 1, S. 236 – 17. Juni 1800.

sen eine Preiserhöhung fordern, worauf die Gemeindekammer mit Erfolg droht, ihnen das Holz nicht abzunehmen.¹³

Durch diesen Vorfall scheinen die Beziehungen so gestört, dass nur noch Verträge mit Holzlieferanten aus Thalwil geschlossen werden.¹⁴ Die Lieferanten erhalten jeweils Vorschüsse aus der Stadtkasse.¹⁵

Die Stadt versucht 1801 diese Holzlieferungen zu privatisieren. Sie will die Vorschüsse durch Ausgabe von 125 Aktien zu 220 Gulden finanzieren und Gewinn oder Verlust den Privaten überlassen. Da sich jedoch keine Interessenten für dieses Geschäft finden, wird darauf verzichtet.¹⁶

Überlassung von Holz an Nichtbürger

Grundsätzlich überlässt die Stadt kein Holz an Personen, die nicht Bürger von Zürich sind. Davon werden aber drei Arten von Ausnahmen gemacht.

Die Stadt verkauft Holz für arme Bürger von Adliswil und Langnau¹⁷ sowie für diejenigen von Fluntern und Hottingen¹⁸ und in Fällen, in denen es der bisherigen Observanz entspricht.¹⁹

¹³ GK 3, S. 8 und 41 – 1. und 25. April 1801.

¹⁴ «Schützenwirt Scheibli von Thalwil und seine Mitinteressenten» liefern 300 Sägbäume in die Stadt. Sie dürfen den Sihlkanal für das Flößen benutzen, wenn sie der Stadt das Holz aus der Sihl holen, den Kanal nur mit grösster Sorgfalt benutzen und pro Stamm 10 Schilling bezahlen. GK 3, S. 241 und 248 f. – 18. und 27. August 1801.

«Säckelmeister Staub und Mithafte» aus Thalwil liefern der Stadtgemeinde ca. 700 Klafter Buchen- und 200 Klafter Tannenholz à 3 Schuh Länge. Es soll erst nach dem Fraumünsteramts- und dem Spitalholz in die Sihl geworfen werden. Das Einwerfen, der Transport und das Herausziehen des Holzes geht auf Kosten und Gefahr der Verkäufer. Akten zum Protokoll Nr. 814 840, 886 und 899 sowie GK 4, S. 59, 84 f. und 96 f. – 3. und 26. November sowie 17. Dezember 1801.

¹⁵ Bemerkenswert ist das Gesuch der einsiedler Holzlieferanten Lagler und Holdener um einen weiteren Vorschuss. Der bisherige Sihlherr Pestaluz gerade nach Basel deportiert ist, fragt ihn der Interimsverwalter Bürger Rordorf schriftlich an, ob dies tunlich sei oder nicht. Tatsächlich schreibt Pestaluz zurück und rät, die Vorschüsse zu gewähren. M 3, S. 56 und 69 – 12. und 18. April 1799.

Im Sommer 1799 will es Holzhändler Lagler ab Iberg im Kanton Schwyz wagen, das Einsiedlerholz durch die Front zu flößen. Also gewährt ihm Quästor Werdmüller einen Geldvorschuss von 600 Gulden gegen Kautions. Ob er dieses waghalsige Unternehmen auch durchgeführt hat, geht jedoch aus den Akten nicht hervor. M 4, S. 23 f. – 4. Juli 1799.

¹⁶ GK 2, S. 158, 200 und 201 – 13. Dezember 1800 sowie 24. und 26. Januar 1801.

GK 2, S. 221 f. und 228 f. – 7. und 14. Februar 1801.

¹⁷ M 1, S. 75 – 7. Juni 1798.

VK 3, S. 13 f. und 26 – 3. und 6. November 1798 sowie M 2, S. 1 und 7 – 1. und 5. November 1798.

M 2, S. 47 – 24. November 1798.

M 2, S. 103 und 139 – 31. Dezember 1798 und 25. Januar 1799.

VK 8, S. 197 – 14. Februar 1800 sowie GK 1, S. 110 – 17. Januar 1800.

Akten zum Protokoll Nr. 650 und GK 1, S. 213 – 16. Mai 1800.

GK 2, S. 192 f. – 17. Januar 1801.

¹⁸ Die Unterstützung beschränkt sich auf 23 Haushaltungen, weswegen die Stadt das Begehren bewilligt. Akten zum Protokoll Nr. 438 und M 4, S. 11, 15 und 17 – 26. und 28. Juni sowie 1. Juli 1799.

¹⁹ An Bürger Hitz im Sihlwald, dessen Scheune durch die Kriegsvorfälle zerstört wurde, werden sieben Tannenstämme zu billigem Preis verkauft. GK 1, S. 22 – 6. Dezember 1799. Dem Besitzer des «Maurmooses» werden für Baureparaturen Säghölzer, dem Müller Welli von Langnau werden zur Reparatur

Sie gestattet den «Holzarmen» aus den Nachbargemeinden jeweils, das Abholz und das Reisig wegzunehmen. Die Bannwarte sollen aber darauf achten, dass sie sich an die bestehende Ordnung halten und dass kein Holzfrevel vorkommt.²⁰ Zudem wird es ihnen erlaubt, im untern Sihlwald zu stocken²¹, wobei Forstaufseher Schinz die Genehmigung so geben soll, dass sich in Zukunft kein Recht daraus ableiten lässt.²²

Auch unentgeltlich sind die Holzlieferungen der Stadt für Personen, die durch Brände oder kriegerische Ereignisse geschädigt worden sind. Solche Bauholzsteuern müssen aber entweder von der Verwaltungskammer²³ angeordnet oder von der Gemeinde²⁴ empfohlen werden.

Unterhalt der Wälder

Für die laufenden Unterhaltsarbeiten beschäftigt die Stadt Bannwarte. Weil diese dem Forstinspektor und der Forst- und Güterkommission unterstehen, befasst sich die Gemeindekammer nur in Ausnahmefällen mit Fragen des Unterhalts der Wälder.

Das ist etwa bei einem Augenschein in den Wäldern am Zürich- und Adlisberg der Fall, als die Gemeindekammer feststellt, dass etwa 590 «Stumpen» Rottannen wegen Abschälen oder sonstigen Beschädigungen durch die Militärs abgestorben und 300 «Stumpen» vom Borkenkäfer angegriffen seien und bei günstiger Witterung gefällt werden müssten. Deshalb beauftragt sie die Bannwarte am 12. Dezember 1801, den Holzgenossen von Hottingen die 300 «Stumpen» unter der Bedingung zu verkaufen, dass diese sofort gefällt und wegtransportiert werden. Aus dem

der Mühle 400 Schuh Tannenholz aus den Winzelen verkauft. GK 2, S. 180 – 6. Januar 1801. Bannwart Huber auf Büttlenen werden 20 «Stumpen» Bauholz zum Preis von 15 Gulden für einen Stall genehmigt, weil er Gemeindegenosse von Langnau ist, und um ihn zur Erfüllung seiner Pflicht zu animieren. Später veranlasst die Gemeindekammer die dringend nötige, einfache und nicht kostspielige Reparatur des Stalls des Bannwarts im obern Sihlwald. GK 5, S. 234 und 273 f. – 18. Januar und 24. Februar 1803 und GK 5, S. 313 f. – 28. März 1803.

²⁰ M 2, S. 155 – 2. Februar 1799.

²¹ Wurzelstöcke ausroden.

²² GK 1, S. 42 – 23. Dezember 1799.

²³ Für die Brandgeschädigten von Örlikon und Seebach ordnet sie eine Bauholzsteuer in den Gemeinden der umliegenden Distrikten an. Weil der Transport aber zu kostspielig wäre und die Geschädigten schon hinreichend mit Holz versorgt sind, genehmigt die Gemeindekammer der Gemeinde Örlikon 102 Gulden und der Gemeinde Seebach 40 Gulden für die Bauarbeiten. Akten zum Protokoll Nr. 306 sowie GK 1, S. 100 und 142 f. – 7. Februar und 7. März 1800.

²⁴ Im Februar 1800 empfiehlt die Gemeinde Aussersihl, die Bürger ihrer Gemeinde, deren Häuser durch Kämpfe zwischen österreichischen und französischen Truppen teilweise stark beschädigt worden sind, mit einer Bauholzsteuer zu unterstützen. Die Gemeindekammer bewilligt den Bürgern Philipp Heinrich Freytag, Hans Ulrich Hafner, Jakob und Ulrich Wydler und Schulmeister Jakob Bölsterli von Aussersihl, eine Unterstützung von 20 Bruggenläden und 40 Felzläden [Bretter von zweieinhalb resp. eineinhalb Zoll Dicke]. Dem am schwersten geschädigten Bürger Caspar Ammann wird eine Brandholzsteuer von 10 Brugg- und 20 Felzläden aus dem Sihlamt genehmigt. Akten zum Protokoll Nr. 310 sowie GK 1, S. 151 und 169 f. – 14. und 25. März 1800; GK 2, S. 101 und 181 – 16. Oktober 1800 und 6. Januar 1801.

Rest sollen die Baukommission und die Sihlamtverwaltung auswählen, was ihnen dient. Dann sollen die Besoldungen in Holz daraus geleistet und das für den Strassenbau dienliche Holz ausgeschieden werden. Der Rest wird verkauft.²⁵

Erneut zu Komplikationen kommt im Februar 1802, als die Nachlässigkeit und Nachgiebigkeit der Bannwarte zu Unordnungen im Adlisberg führt.²⁶ Die Gemeindegemeindekammer droht Bannwart Baur die Entlassung an, wenn er künftig seine Pflichten nicht treu und zum besten Nutzen der Stadt erledige. Dem weit schuldigeren Vizebannwart Widmer kündigt sie. Bis ein kundiger Vizeförster gewählt ist, soll der Stiefsohn des Försters im Adlisberg dessen Geschäfte besorgen. Weil die Bannwarte auch die Spitalwälder besorgen, informiert die Gemeindekammer die Spitalpflege, damit sie die gleichen Massnahmen trifft.²⁷

Am 14. Juni 1802 legt die Gemeindekammer eine neue Ordnung für die Bannwarte im Adlisberg fest. Zur Verhinderung von Missbräuchen soll Holz nur unter ihrer persönlichen Aufsicht gefällt werden. Ausserordentliche Holzschläge müssen von der Gemeindekammer oder der Forst- und Güterkommission bewilligt werden. Die Bannwarte haben unparteiisch zu schätzen und ordentlich «auszustocken».²⁸ Sie sollen dem Forstaufseher mangelhafte oder holzleere Stellen anzeigen, die nicht von selbst zuwachsen, damit diese wieder aufgeforstet werden. Wo der Bestand zu dicht ist, sollen sie ihn aussäubern oder erdünnen. Sie beaufsichtigen die «Marken»²⁹ und Zäune. Bei Pflichtverletzungen des einen ist der andere zur Anzeige verpflichtet, sonst wird er mitbestraft.³⁰

In den Wäldern der Stadt wird stark gefrevelt. Zum Schutze ihres Eigentums kann die Stadt dies Frevler aber nicht mehr selbst bestrafen, sondern muss sie nun verklagen.³¹

An einem Beispiel soll gezeigt werden, wie schwer es einem Gericht zu dieser Zeit fällt, Holzfrevler zu bestrafen. Am 14. Januar 1799 bittet die Munizipalität den Regierungsstatthalter, dass er gegen den «an Dieberei grenzenden Holzfrevler» im Sihlwald einschreite. Gleichzeitig wird Distriktsgerichtspräsident Landis um beförderliche Vernehmung und Bestrafung der schon verzeigten Frevler gebeten.³²

²⁵ Akten zum Protokoll Nr. 888 und GK 4, S. 91 f. und 97 f. – 10. und 17. Dezember 1801.

²⁶ Es sind zu viele Bäume gefällt worden, unberechtigte Personen haben Holz bezogen, berechnigte dagegen nicht und es ist auch Holz weggekommen, das mit dem Zeichen «Z» als städtischer Besitz gekennzeichnet ist. GK 4, S. 131 – 1. Februar 1802.

²⁷ Akten zum Protokoll Nr. 101 und GK 4, S. 147 f. und 215 f. – 15. Februar und 26. April 1802 .

²⁸ Ausroden.

²⁹ Grenzzeichen.

³⁰ Ihr Lohn besteht aus dem Nutzen der Lehenwohnung und der Ökonomiegebäude nebst den dazugehörigen Gebühren nach dem Lehenbrief, 50 Pfund Geld, Brennholz zum Hausgebrauch sowie Wagner- und Geschirrh Holz für ihr Gewerbe. Dazu kommen noch 16 Schilling «Aufmacherlohn» für jedes Klafter Holz und Hälfte des auf ihren Gütern wachsenden Obstes. GK 5, S. 12 ff. – 14. Juni 1802.

³¹ Der Justizminister bestätigt ausdrücklich, dass es den Grundsätzen der Verfassung widersprechen würde, wenn ein Attribut des Richters, nämlich das Recht, Bussen auszusprechen, einer Munizipalität überlassen wird, auch wenn einige Gemeinden vor der Revolution dieses Recht besaßen. Akten zum Protokoll Nr. 436 und M 5, S. 170 – 27. März 1800.

³² M 2, S. 126 und 131 f. – 15. und 18. Januar 1799.

Das Gericht schildert die verurteilten Holzfrevler in den Urteilen alle als arm, während die Bannwarte berichten, dass die Bauern mit Wagen und eigenen Zügen in den Wald gefahren sind und begonnen haben, mit dem Holz zu handeln. Der Regierungsstatthalter legt den Fall dem Justizminister vor, unter Beilage einer Tabelle der Bannwarte über die Vermögensumstände der Holzfrevler. Zudem soll das Distriktsgericht gerügt werden, dass nur Bussen und keine Entschädigungen ausgesprochen worden sind, obwohl der Bannwart dies beantragt hat.³³

Daraufhin erhebt die Gemeindekammer gegen die Frevler eine Schadenersatzklage.³⁴ Nun macht die Gegenpartei mit Erfolg geltend, dass erst das Eigentumsrecht der Stadt am Sihlwald geklärt werden muss, obwohl der Prozess an die rechtskräftige Verurteilung der Holzfrevler vor demselben Gericht anschliesst. Die Holzfrevler werden zwar nun zu Schadenersatz verurteilt, das Gericht gibt dem Urteil aber solange aufschiebende Wirkung bis die Eigentumsfrage geklärt ist.³⁵

Dagegen appelliert die Gemeindekammer und obsiegt auch am 5. November 1800 vor dem Kantonsgericht.³⁶

Die Wälder im Zürichberg werden im Frühjahr 1799, wie schon erwähnt, stark in Mitleidenschaft gezogen durch die Errichtung eines Kranzes von Batterien, die zur Verteidigung der Stadt Zürich von der Limmat bei Wipkingen über den Irchel, den Zürichberg zum Burghölzlihügel gehen. Als Baumaterial wird Holz der benachbarten Wälder verwendet. Zudem werden die Wälder auch durch die Bauarbeiten selbst geschädigt.

Am 19. November 1801 bittet die Gemeindekammer den Regierungsstatthalter um die Erlaubnis, diese Batterien wieder zu schleifen. Dieser leitet das Gesuch an den Kriegsminister weiter,³⁷ welcher es unter dem Vorbehalt genehmigt, dass das noch verwendbare Holz ins Zeughaus abgeliefert wird.³⁸ Weil die Arbeit aber viele Leute brauchen und mindestens 500 Gulden kosten würde, sieht die Gemeindekammer vom Abriss ab. Nur wo sich Wasser ansammelt und die Batterien zerstört, soll der Natur nachgeholfen werden. Sonst bleiben sie ihrem Schicksal überlassen.³⁹

³³ Akten zum Protokoll Nr. 636, 649 und 713 sowie GK 1, S. 211 ff. und 226 – 16. Mai und 6. Juni 1800.

³⁴ Akten zum Protokoll Nr. 834 und GK 1, S. 246 f. und 270 – 4. und 9. Juli 1800.

³⁵ GK 2, S. 8 f. – 18. Juli 1800.

³⁶ Sie rügt zudem, dass auch die Gemeinden Horgen, Hirzel, Oberrieden, Thalwil und Rüslikon als Parteien zugelassen worden sind. Akten zum Protokoll Nr. 1200, 1213 und 1214 sowie GK 2, S. 113 f. und 121 – 3. und 12. November 1800.

³⁷ GK 4, S. 75 f. und 80 – 19. und 23. November 1801.

³⁸ Akten zum Protokoll Nr. 871 und GK 4, S. 94 f. – 10. Dezember 1801.

³⁹ Akten zum Protokoll Nr. 913 sowie GK 4, S. 107 ff. – 5. Januar 1802.

Nutzung von Wiesen und Weiden

Nutzung als Pflanzplätze

Bisherige Pflanzplätze

Bereits in den Teuerungsjahren von 1692 und 1699 hatte die Stadt den Bürgern in der Hard Land zur Bebauung, sogenannte Pflanzplätze, überlassen. Das Gebiet wird scherzhaft als Pommern⁴⁰ bezeichnet. 1790 werden auch einige Jucharten des Schützenplatzes zu Pflanzland für die Bürger verteilt.⁴¹

Auch diese Pflanzplätze stehen nur Stadtbürgern zu, die einen eigenen Haushalt führen. Parzellen von Bürgerinnen und Bürgern, die diese oder eine andere der oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, werden als vakant erklärt und frisch vergeben.⁴²

Am 8. Juli 1800 beschliesst die Gemeindekammer eine neue Ordnung für das Hard. Die 40 Jucharten Land, die seit 1771 den Bürgern verliehen werden, sollen weiter in 160 Parzellen zu einem Viertel Juchart aufgeteilt bleiben und für vier Jahre zugelos⁴³ werden, ohne auf alte Besitzstände Rücksicht zu nehmen. Der Zins von 30 Schillingen wird auf Martini eingezogen. Die Besitzer müssen den Strassenanstoss «einlagen», wobei ihnen die Gemeindekammer das Holz zum Einstandspreis verkauft. Ob sie Getreide, Gemüse oder Erdäpfel anpflanzen wollen, steht ihnen frei. Die Unterverleihung ist grundsätzlich verboten. In wichtigen Fällen muss ein Gesuch an die Forst- und Güterkommission gestellt werden, die nur Verleihungen an Gemeindegänger zulässt, die möglichst noch kein Pflanzland haben.

⁴⁰ Weil Pommern durch den siebenjährigen Krieg stark gelitten hat, fördert Preussen die Ansiedlung von Einwanderern. Um die eigenen Bürger im Land zu halten, bietet die Regierung diese Pflanzplätze im Hard an, die sie als ihr «Pommern» betrachten sollen. Escher, «Chronik», S. 177 f.

⁴¹ Vögelin, «Das alte Zürich», Bd. 1, S. 624.

⁴² Witwe Klauser im Niederdorf hat sich mit einem Fremden verheiratet. Weil sie damit das Bürgerrecht verliert, wird ihr der Platz Nr. 40 im Schützenplatz aberkannt.

Die Parzelle Nr. 9 wird frei, weil Bürger «Bickelmeister» Eberhard weggezogen ist. Hausmeister Ziegler lebt mit seinen Söhnen in einem ungeteiltem Haushalt, deswegen müssen sie einen der beiden Pflanzplätze abgeben.

Im Hard werden die Plätze Nr. 9 von Witwe Weriker, die sich auch mit einem Fremden verheiratet hat, Nr. 103 von Schuhmacher Werdmüller, der gekündigt hat, und Nr. 101 von Hausmeister Ziegler, der ihn nicht benützt, verlost. Akten zum Protokoll Nr. 305 und GK 1, S. 34 und 140 f. – 17. Dezember 1799 und 4. März 1800.

⁴³ Bewerben sich mehr als 160 Personen, sollen Lose ohne Nummern dazugelegt, sind es weniger, soll eine zweite Runde stattfinden.

Der Tausch von Plätzen ist dem Sekretariat anzuzeigen, welches ein Register über alle Plätze führt.⁴⁴

Am 5. September 1801 wird auch ein mit Kartoffeln bepflanztes Stück Land im Hard in 30 – 36 Abteilungen eingeteilt, um es zum Abernten an hiesige Bürger zu versteigern. Das Land fällt danach aber wieder an die Gemeindekammer zurück.⁴⁵

Neue Pflanzplätze

Die Munizipalität beschliesst am 19. März 1799, dass das «Glaçis» im Schützenplatz auch als Garten benutzt werden soll und kündigt die Austeilung zu den gleichen Bedingungen wie bei den anderen Pflanzplätzen im Wochenblatt an.⁴⁶ Es zeigt sich jedoch später, dass der Aufwand des Umgrabens und der unfruchtbare Boden im Schützenplatz den Gartenbesitzern so viel Mehraufwand verursacht, dass die Dauer ihrer Lehen von sechs auf zwölf Jahre verdoppelt wird.⁴⁷

Da der Bedarf an Lebensmitteln unverhältnismässig ansteigt, weil auch die fremden Truppen verpflegt werden wollen, ordnet die Verwaltungskammer im Mai 1799 an, dass das Gesetz zur Anpflanzung von Gemeindegütern⁴⁸ umgesetzt wird.⁴⁹ Dazu will die Munizipalität einen Teil der Allmenden im Hard, im Zürich- und im Adlisberg austeilen und fünf vakante und 26 neue Plätze verleihen.⁵⁰ Sie fordert die Gemeinden Wiedikon, Hottingen und Fluntern auf, dies unabhängig von ihren Rechtsansprüchen auf diese Allmenden zuzulassen.⁵¹ Wegen den darauf eintretenden kriegerischen Ereignissen, wird dieser Plan allerdings kaum umgesetzt worden sein.

Im September 1800 reichen 85 Bürger ein Memoire ein. Sie fordern mehr Pflanzland, weil durch die Revolution und ihre Folgen viele Stadtbürger in starke wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind und die Entfernung der Pflanzplätze in «Pommern» die Anbaukosten erhöht.⁵²

Die Gemeindekammer stellt am 18. November 1800 fest, dass sich nur die Grundstücke vor den Schanzen dazu eignen (vor der Niederdorfporte bis zur Kronenporte und von da beim Hottingerpörtli bis zum Kirchhof bei der Stadelhofer-

⁴⁴ Akten zum Protokoll Nr. 761 und GK 1, S. 251 ff. – 8. Juli 1800.

⁴⁵ GK 3, S. 267 f – 5. September 1801.

⁴⁶ Fortifikationsdirektor Fries soll das Land abstecken, einzäunen, abschliessen und auf dem Grundriss numerieren lassen. Das Umgraben nimmt die Munizipalität auf ihre Rechnung. Akten zum Protokoll Nr. 170 und M 3, S. 14 f. – 12. März 1799.

⁴⁷ Akten zum Protokoll Nr. 442 und M 4, S. 41 und 94 – 18. Juli und 3. September 1799.

⁴⁸ «Gesetzliche Bewilligung der Anpflanzung von Gemeindegütern in einzelnen Genossenanteilen», ASHR 4, Nr. 118, S. 379 ff. – 4. Mai 1799.

⁴⁹ VK 5, S. 92 f. und 114 f. – 15. und 20. Mai 1799 sowie Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 357, 1799.

⁵⁰ M 3, S. 126 – 24. Mai 1799.

⁵¹ Akten zum Protokoll Nr. 358 und M 3, S. 127 – 25. Mai 1799; Missiven 1, S. 461 f. – 27. Mai 1799.

⁵² Akten zum Protokoll Nr. 1033 und GK 2, S. 79 f. – 20. September 1800.

porte). Deshalb werden die Besitzer dieser Schanzenlehen zur Abtretung ihrer Lehen aufgefordert.⁵³

Die Spitalpflege überlässt der Gemeindekammer im März 1801 diese Grundstücke.⁵⁴ Am 16. März 1801 wird der ganze äussere Hauptgraben und das «Glaçis» in 62 – 64 Pflanzplätze à 5000 – 4500 Quadratfuss eingeteilt.

Das Pflanzen von Bäumen und Aufstellen von Gartenhäuschen wird verboten. Zwischen zwei Lehen soll ein zwei Schuh breiter Weg und der Mauer entlang ein vier Schuh breiter Weg verbleiben, damit die Mauer kontrolliert werden kann. Der Lehenszins beträgt wegen der hohen Initialkosten pro Jahr acht Pfund und soll künftig möglichst auf das Niveau der Plätze beim Schützenplatz und im Hard gesenkt werden. Die Entschädigung von 155 Gulden für die bisherigen Lehenbesitzer übernimmt die Gemeindekammer. Sie versucht, den Betrag zu senken und auf die Gartenlandbesitzer zu überwälzen. Besitzer von Lehenplätzen im Hard und Schützenplatz sind von der Verlosung ausgeschlossen. Im übrigen gelten die Reglemente aus dem Hard und dem Schützenplatz.⁵⁵

Da sich auf den 16. April 1801 nur 31 Bewerber gemeldet haben, werden die nicht für Pflanzland gebrauchten Weiden auf dem «Glaçis» der Fortifikation teilweise wieder den alten Lehenbesitzern zurückgegeben. Bei den andern soll der diesjährige Heu- und «Emdnutzen» an die Meistbietenden verliehen werden.⁵⁶

Gemeindewiesen

Die Ötenbacher und die Marstaller Matte waren im 16. Jahrhundert dem Bauamt zur Fütterung der Pferde zugewiesen worden. Die Marstaller Matte wird Ende des 18. Jahrhunderts nicht mehr dafür gebraucht.⁵⁷

Ötenbacher Matte

Die Ötenbacher Matte dient weiterhin dem Bauamt, und sogar als die Matte im Gegensatz zum Bauamt im September 1798 der Stadt überlassen wird, ändert die Municipalität die Nutzung nicht.

Allerdings soll Bauherr Escher, dem erlaubt wird, das Gras für den Bauamts-pferdezug einzusammeln, eine möglichst genaue Schätzung über den Ertrag ma-

⁵³ Die Ötenbacher- und Marstallermatte, das Riedtli, der Kräuel und der Schützenplatz können nicht zu Pflanzplätzen gemacht werden, weil andere Nutzungen sinnvoller sind, das Eigentum an den Grundstücken unklar ist oder weil sie für die fremden Truppen gebraucht werden. Akten zum Protokoll Nr. 1239 – 1242 und GK 2, S. 127 f. – 18. November 1800.

⁵⁴ Für diese 590'452 Quadratfuss bezahlt die Gemeindekammer der Pflege einen jährlichen Zins von 472 Pfund 8 Schilling. Die Rechte des Spitals auf die Grundstücke bleiben davon unberührt. Akten zum Protokoll Nr. 157 und GK 2, S. 262 – 10. März 1801.

⁵⁵ Akten zum Protokoll Nr. 101 und 157 sowie GK 2, S. 266 ff. – 16. März 1801.

⁵⁶ GK 3, S. 32 und 109 f. – 16. April und 28. Mai 1801.

⁵⁷ Vögelin, «Das alte Zürich», Bd. 2, S. 661.

chen, um ihn bei der Ausscheidung des Bauamtes in Anrechnung zu bringen.⁵⁸ Diese Zuteilung wird am 30. Mai 1800 auch durch die Gemeindekammer bestätigt.

Der Ötenbacherzug soll der Stadt für alle nötigen Fuhren für Brunnen, Gebäude, Strassen und dergleichen zur Verfügung stehen.⁵⁹

Marstaller Matte

Die Marstaller Matte hat eine doppelte Nutzung. Einerseits dient sie dazu, Heu zu produzieren und an den Meistbietenden zu verkaufen.⁶⁰

Andererseits wird die Wiese an Bleicher vermietet, die dort ihre Tücher auslegen. Im März 1800 hält sich die Gemeindekammer nicht mehr für befugt, der Frau Bleicherin Steinbrüchel nur «mit Rücksicht auf ihre gedrückte Lage» die Marstaller Matte weiterhin lehensweise ohne öffentliche Ausschreibung zu überlassen, weil dies gegen den «Geist der Gleichheit und der bürgerliche Theilsamme» verstossen würde. Deshalb bietet sie im Wochenblatt die Nutzung des Heus, die Herbstweid der Marstallermatte und des Zipfels⁶¹ und den Gebrauch der dortigen Scheune zur Versteigerung an.⁶² Weil niemand mehr als die ursprünglich von ihr vorgeschlagenen 550 Gulden bietet, wird sie der Witwe Bleicherin Steinbrüchel für ein weiteres Jahr überlassen.⁶³

Als Bleicher Esslinger anbietet, die Marstaller Matte auf mehrere Jahre hinaus zu pachten, legt die Gemeindekammer fest, unter welchen Bedingungen eine Verleihung für 6 Jahre an den Meistbietenden vor sich gehen kann. So sollen der Gras- und Obstbaumnutzen, das Ökonomiegebäude und der Brunnen gemeinsam verliehen werden. Vor der Versteigerung sind die Brunnenleitungen und die Miststätte in Ordnung zu bringen. Es darf nur einmal jährlich geheut und ausgeweidet, der Herbstgrasnutzen darf nur mit Hornvieh abgeweidet werden. Jährlich soll zudem mindestens ein Sechstel der Matte «trocken gedüngt» werden.⁶⁴ Die Gemeindekammer schliesst am 10. Dezember 1801⁶⁵ einen Vertrag mit Bleicher Nüscheler ab. Am 24. Februar 1803 stellt sie fest, dass dieser die Matte noch nie gedüngt hat und räumt ihm dazu eine Frist von acht Tagen ein.⁶⁶ Nüscheler will aber vom Vertrag zurücktreten, was die Gemeindekammer nicht akzeptiert: Sie fordert von ihm ins-

⁵⁸ M 3, S. 165 – 11. Juni 1799.

⁵⁹ GK 1, S. 222 f. – 30. Mai 1800.

⁶⁰ Am 6. August 1798 ersteigert Bürger alt Untervogt Mahler an der obern Strass das Emd der Marstaller Matte für 202 Gulden 20 Schilling. M 1, S. 134, 135 und 140 – 1., 2. und 7. August 1798.

Am 13. Mai 1799 erhält Bürger Klauser im Storchen den Zuschlag für das Heu und Emd ohne die «Nachweide» [Wiese, die nach der zweiten Heuernte, wie eine Weide vom Vieh abgegrast wird] gegen 250 Gulden. Da jedoch im Juni 1799 ein Kavallerieregiment die Matte abweidet, kann er am 19. Juni 1799 vom Vertrag zurücktreten. M 3, S. 98, 110 und 186 – 6. und 14. Mai sowie 19. Juni 1799.

⁶¹ Zipfel: Ötenbacher Spitzmatte.

⁶² Akten zum Protokoll Nr. 393 und 405 und GK 1, S. 173 f. – 25. März 1800.

⁶³ Akten zum Protokoll Nr. 449 und GK 1, S. 180 – 1. April 1800.

⁶⁴ Akten zum Protokoll Nr. 853 und 811 sowie GK 4, S. 72 und 85 f. – 14. und 26. November 1801.

⁶⁵ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 18 – 10. Dezember 1801.

⁶⁶ GK 5, S. 274 – 24. Februar 1803.

besondere die Erfüllung der Düngepflicht.⁶⁷ Da er den Vertrag nicht einhalten will, verklagt ihn die Gemeindegamner beim Distriktsgericht. Dieses verpflichtet ihn am 20. Mai 1803 zur Erfüllung seiner Pflichten in Natura oder Geld. Die Gemeindegamner verzichtet jedoch am 24. Mai 1803 auf den Vollzug und bietet an, dass er den Zins nachzahle, für die unterlassene Düngung den Ersatz von 100 Gulden leiste sowie für diese beiden Zahlungen zwei Bürgen stelle.⁶⁸ Weil er auch diese Austrittsbedingungen nicht annehmen kann, akzeptiert er schliesslich, den gerichtlich zugesprochenen Schadenersatz von 100 Gulden innert zweier Tage zu bezahlen und für die Erfüllung seiner künftigen Pflichten zwei habhafte und akzeptable Bürgen zu stellen.⁶⁹

Allmend in der Hard

Die Bürgerallmend in der Hard dient hauptsächlich den Stadtbürgern für den Weidgang ihres Viehs.⁷⁰ Bis April 1799 wird das Hardamt vom Hardherren verwaltet. Mit der Rechnungsabnahme vom 22. dieses Monats⁷¹ übernimmt die Stadt die direkte Verwaltung der Allmend. Die untere Hardmatte, deren Nutzung ein Teil des Einkommens des Hardherren dargestellt hat, wird am 9. Mai 1800 im Wochenblatt zur Versteigerung möglichst an einen Stadtbürger für die Lebensdauer von drei bis vier Jahren ausgeschrieben.⁷² Als einziger Interessent erhält Bürger Rudolf Nötzli von Höngg am 27. Ende Mai 1800 den Zuschlag. Die Matte wird ihm sogar für vier Jahre vermietet zu einem Zins von 45 Gulden und mit der Auflage, die Zäune zu unterhalten.⁷³

Die Gemeindegamner beschliesst am 8. Juli 1800 eine neue Ordnung für die Hard. Diese regelt den Weidgang auf der unteren Hard, die Nutzung und Versteigerung der Obstbäume, die Vermietung des Hauses des ehemaligen Hardherren,

⁶⁷ Akten zum Protokoll Nr. 91 und 183 sowie GK 5, S. 280 und GK 6, S. 16 – 5. März, 13. und 22. April 1803.

⁶⁸ Akten zum Protokoll Nr. 222 und GK 6, S. 49 ff. – 24. Mai 1803.

⁶⁹ GK 6, S. 54 f. – 31. Mai 1803.

⁷⁰ Vögelin, «Das alte Zürich», Bd. 2, S. 648.

⁷¹ M 3, S. 73 – 22. April 1799.

⁷² Akten zum Protokoll Nr. 621 und GK 1, S. 200 f. – 9. Mai 1800.

⁷³ Akten zum Protokoll Nr. 691 und GK 1, S. 220 f. – 27. Mai 1800.

die Besoldung des Hardhirten Johannes Wydler von Albisrieden⁷⁴ und den Schutz der Wuhrunen an der Limmat.⁷⁵

Am 22. Mai 1801 gestattet die Gemeindekammer den Bürgern Bürger alt Rittmeister Ochsner und alt Obervogt Brunner, mehr Vieh weiden zu lassen, weil nur wenige Bürger die Weide im Hard benützten, allerdings zu doppeltem Zins und ohne rechtliche Konsequenz.⁷⁶ Am 27. August 1801 verleiht sie dem Bürger Krämer Meyer beim roten Ochsen einen Teil des Hardhäuschens und eine halbe Juchart Land für sechs Jahre gegen 15 Gulden Zins, damit er gemeinnützige landwirtschaftliche Versuche mit Futterkräutern und Getreidearten machen könne.⁷⁷

Als der Kuhhirt im Hard stirbt, macht die Gemeindekammer die Hirtenstelle zu einem bürgerlichen Dienst, weil die Hardallmend ein ausschliessliches Bürgergut sei.⁷⁸ Gleichzeitig wird das Reglement von 1800 ergänzt, namentlich mit der neuen Bestimmung, dass der Hirt keine offene Weinschenke betreiben, aber den Stadtbürgern auf deren Verlangen Erfrischungen reichen darf.⁷⁹ Am 4. April 1803 wird Tischmacher Heinrich Kölliker auf ein Jahr gewählt. Er muss zwei Bürgen stellen, und seine Amtszeit soll je nach Zeugnis des Aufsehers verlängert werden oder nicht.⁸⁰

Verleihung von Läden und Werkstätten

Aus dem Etat der städtischen oder nicht ausgeschiedenen Gebäude vom 22. Juli 1801 geht hervor, dass zwanzig obrigkeitliche «Lehenläden»⁸¹ und Werkstätten an

⁷⁴ Seine Besoldung besteht aus der Nutzung von Haus, Herberge und Gemüsegrätchen, dem Abholz von abgehenden Zäunen, dem Weiderecht für ein bis zwei Kühen, dem Hirtenlohn von weidgängigem Vieh, dem gefallenem Obst, bevor es versteigert wird. Bei einem Sturm gefallenes Obst soll er einsammeln und nur nehmen, was ihm die Kommission zuteilt. Die Höhe der Tagelöhne und Verdingarbeiten bleiben bestehen. Der Pachtzins, den er bisher dem Hardamt bezahlt hat, für zwei Wiesen, den Einfang beim Wohnhaus und die Streu aus den Gräben, wird von 50 Gulden 70 Gulden erhöht. Die zwölf Gulden für die Streu und die bisher bezogenen 7 Pfund 6 Schilling per Lagen der Brücken, die Aufbruchzins und den Fuhrlohn von zwei Fuder Streu fallen weg. Die 16 Schilling für den Kaminfeger werden weiter vergütet. Der Hirt soll ein Schiff und sein Geschirr auf eigene Kosten anschaffen. Das zur Verwahrung anvertraute Schiff und Geschirr der Stadt darf er nicht zu seinem Gebrauch verwenden.

⁷⁵ Akten zum Protokoll Nr. 761 und GK 1, S. 251 ff. – 8. Juli 1800.

⁷⁶ Sie lehnt dabei den Anspruch von Brunner ab, der als Bürger und Gutsbesitzer glaubt, doppelt so viel Vieh weiden zu lassen, denn das Weiderecht sei ein Personalrecht, das nur Stadtbürgern zustehe. Akten zum Protokoll Nr. 417 und GK 3, S. 101 – 22. Mai 1801.

⁷⁷ GK 3, S. 247 – 27. August 1801.

⁷⁸ Die Witwe soll die Stelle bis Sommerjohanni durch einen Knecht besorgen lassen. Das Heu gehört dem neuen Hirten und wird auf seine Kosten eingesammelt. Das Grünfutter und die Gartengewächse stehen der Witwe zu. Bis Johanni gehen die Tagelöhne an die Witwe, dann soll eine Abrechnung gemacht werden. Die Witwe bleibt von Johanni bis Kirchweih dieses Jahres im oberen Gemach des Hardhäuschens.

⁷⁹ Akten zum Protokoll Nr. 117 und GK 5, S. 305 ff. – 21. März 1803.

⁸⁰ GK 6, S. 12 – 4. April 1803.

⁸¹ Obrigkeitlicher Kaufladen.

der alten Wühri, sechs auf dem Hechtplatz, drei neben dem Kindli, zwei auf der untern Brücke, einer neben der Niederdorfporte, einer bei der Sihlporte, acht auf dem Münsterhof, vier an der Fraumünsterkirche und vier auf der oberen Brücke existieren.⁸²

Wer für die Verleihung dieser Läden zuständig sein soll, ist anfänglich unklar. Als anfangs 1799 Bürger alt Freihauptmann Caspar Thommann hinterm Münster verstirbt und damit einer der Lehenläden an der Wühre frei wird,⁸³ müssen sich die provisorische Munizipalität und die Verwaltungskammer über diese Frage verständigen.

Da der Zins dieser Krambuden bis anhin ans Säckelamt bezahlt worden ist, holt die Munizipalität das Einverständnis des Finanzministers⁸⁴ und der Verwaltungskammer⁸⁵ ein, dass sie solche Läden künftig verleihen darf. Die Verwaltungskammer stimmt am 8. Februar 1799 unter der Bedingung zu, dass der Mietzins bis zur Ausscheidung weiter in die Staatskasse falle, da diese Läden auf Reichsboden ständen und aus Staatsgeldern erbaut worden seien. Auch soll die Verleihung nur für ein Jahr geschehen, um für die Zukunft freie Hand zu haben.⁸⁶

Als Kupferschmied Zimmermann im September 1799 im Pfrundhaus an der Spanweid versorgt werden muss, wird ein doppelter Lehenladen auf dem alten Platz⁸⁷ vakant. Bei dieser Gelegenheit überlässt die Interimsregierung der Stadtverwaltung die dem ehemaligen Säckelamt zufallenden Mietzinse.⁸⁸

Die Gemeindekammer beschliesst am 4. Dezember 1800 eine neue Ordnung für die Nutzung der hiesigen Lehenläden, «Gaden»⁸⁹, Metzgbänke, «Schöpfe»⁹⁰ und Werkstätten. Sie sollen nicht mehr «nach Gunst» vergeben werden, sondern nach einer vorgängigen Publikation durch die Baukommission öffentlich versteigert werden. Zugelassen zur Versteigerung sind alle männlichen Stadtbürger, die das zwanzigste Jahr angetreten haben, unabhängig davon, ob sie ledig oder verheiratet seien und ob sie einen «eigenen Rauch» hätten oder bei ihren Vätern lebten, zudem alle verwitweten und ledigen Stadtbürgerinnen, die nicht in Pension stehen, sondern einen eigenen Haushalt führen. Ausgeschlossen sind jedoch alle, die schon ein Lokal besitzen oder eines von der Stadt zum Lehen haben.

⁸² Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 589 – 22. Juli 1801.

⁸³ M 2, S. 134 – 19. Januar 1799.

⁸⁴ M 2, S. 144 – 28. Januar 1799 sowie VK 3, S. 445 f. – 29. Januar 1799.

⁸⁵ M 2, S. 151 – 31. Januar 1799.

⁸⁶ Werkmeister Stadler möchte an der Ecke der oberen Brücke gegen die Meise einen Kramladen erbauen. Die Munizipalität bittet ihn, sein Gesuch zurückzuziehen: Es würde durch diesen Bau noch ungeschiedenes Stadtgut tangiert. Damit wäre die Munizipalität nicht alleine für eine Genehmigung zuständig. Für seine Verdienste beim Kasernenbau soll eine andere Erkenntlichkeit gefunden werden und es wird ihm der auf Kirchweih vakant werdende Lehenladen an der Wühri überlassen. VK 4, S. 55 – 8. Februar 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 96 A und 119 sowie M 2, S. 170 – 9., 20. und 21. Februar 1799.

⁸⁷ Platz zwischen Einsiedlerhof, Torgasse und Haus zum Egli. Vögelin, «Das alte Zürich», Bd. 1, S. 245.

⁸⁸ Akten zum Protokoll Nr. 556 und 559 sowie M 4, S. 99, 103 und 107 – 7., 12. und 17. September 1799.

⁸⁹ Nebengebäude.

⁹⁰ Schuppen.

Vakant werden die Lehen durch Ablauf der Lehensdauer von zwölf Jahren, durch Tod oder «Austritt» des Lehennehmers (wobei sich die Ehefrau und minderjährige Kinder um die Fortsetzung bis zum Endtermin unter vögtlicher Aufsicht bewerben können), ferner durch Einweisung des Lehennehmers in ein öffentliches Armeninstitut und durch Unterverleihung.

Das Stadtbauamt errichtet und unterhält weiterhin die Lehenläden, Gaden, Metzgbänke, Werkstätten, Schöpfe etc. auf Kosten der Gemeinde. Diese Pflicht bezieht sich nur auf die Wände, die Decke, den Boden, den Laden und die Fenster. Die Inneneinrichtung ist Sache des Lehenträgers.

Wertsteigernde Einbauten hat der Erwerber nach billiger Schätzung zu übernehmen oder der alte Besitzer wegzunehmen, unter der Bedingung, dass dabei das Gebäude nicht beschädigt wird. Wo das Stadtbauamt schon Öfen, Feueressen und dergleichen eingebaut hat, soll der Unterhalt auch durch das Amt erfolgen, der Lehenzins aber entsprechend höher sein.

Die Baukommission führt ein Lehenbuch mit Nummer, Datum der Verleihung, Name des Trägers, Zins und allfälligen Bemerkungen. Sie muss jede Verleihung sechs Monate vor dem Verfall öffentlich zur Versteigerung ankünden.

Die Rechte der Inhaber jetziger Lehen richten sich nach den Bedingungen ihrer Lehenbriefe, aber die Lehenszeit läuft in jedem Fall nach zwölf Jahren aus.⁹¹

Zu allen wesentlichen Bestimmungen dieses neuen Reglements finden in der Folge Auseinandersetzungen statt.⁹²

⁹¹ Verzeichnis aller 91 Läden mit Angabe zu Gebrauchsart, Name des Lehennehmers, Erneuerungsdatum und Lehenzins. Akten zum Protokoll Nr. 1140 und 1294 sowie GK 2, S. 103, 120, 130 sowie 138 ff. – 18. Oktober, 10. und 20. November sowie 4. Dezember 1800.

⁹² Der Bürger Säckler Hans Conrad Locher bittet darum, dass ihm der von seinen Töchtern beworbene Lehenladen Nr. 24 an der alten Wühre, dessen Lehenstermin sonst auf nächste Kirchweih ablaufen würde, weiterhin überlassen bleibt, weil er 1799 durch einen Einbruch einen Schaden von 700 Gulden Wert und grosse Reparationskosten erlitten habe. Die Gemeindekammer anerkennt zwar keine rechtliche Ansprüche auf Schadenersatz. Aus Billigkeit und weil sie ihn aus Geldknappheit nicht in bar entschädigen kann, wird ihm der Lehenladen für weitere sechs Jahre zu den bisherigen Bedingungen zugesprochen. Akten zum Protokoll Nr. 140 und 143 sowie GK 2, S. 263 f. und 277 f. – 10. und 24. März 1801.

In den Lehenschöpfen im Seilergraben sind Missbräuche und Unordnungen aufgetreten. Pfister Heidegger hat seinen Schopf an Ansäss Fuhrmann Heinrich Freihofer verkauft, der einen Stall für 12 Pferde mit Mistgrube eingerichtet hat, und Weinfuhrmann Michel hat in der von ihm geliehenen, an den Ketzerturm angebauten Kembelstube [Kembeln: Hecheln] einen Stall für 2 Pferde eingerichtet. Die Baukommission der Gemeindekammer soll diese gegen die Lehenbriefe verstossenden Nutzungen unterbinden. M 7, 106 und GK 3, S. 99 – 19. und 22. Mai 1801.

Die Gemeindekammer lässt am 13. Juli 1801 die Versteigerung des Lehenladens Nr. 26 an der alten Wühre sowie der zweiten Etage und des Dachbodens des grossen Schopfs am Ketzerturm wiederholen, weil der Sohn des bisherigen Ladeninhabers Müller diesen nur für 19 Pfund statt der früheren 24 Pfund und Siebmacher Ziegler den Boden für 18 Pfund statt der bisherigen 28 Pfund Zins ersteigert haben. Die Gemeindekammer akzeptiert jedoch am 20. Juli 1801 deren Angebote, 24 resp. 20 Pfund zu bezahlen, da eine erneute Versteigerung kaum ein besseres Resultat bringen würde. GK 3, S. 177 und 190 – 13. und 20. Juli 1801.

Kornmarkt

Der Betrieb des Kornmarktes wird der Stadt im September 1798 provisorisch überlassen, gleichzeitig verbleibt jedoch das Kornamt, als eines der ehemaligen Klosterämter, beim Staat. Nicht bestimmt wird, ob die Gebühren des Kornmarkts⁹⁵ der Stadt oder dem Staat zufallen. Die Munizipalität reklamiert diese im November

Die Bauamtskommission hat die Boutique unter der Zollerwohnung beim Augustinertor auf unbestimmte Zeit dem Schuhmacher Näf überlassen. Im Nachhinein zeigt sich aber, dass er sich nicht hätte bewerben dürfen, weil er schon eine Boutique besitze. Die Gemeindekammer tritt sie Schuhflicker Denzler ab, der unter freiem Himmel arbeiten muss. Die Rücknahme der Verleihung stösst aber auf Schwierigkeiten. Weil die Verwaltungskammer keine Einwendung gegen eine öffentliche Versteigerung erhebt, soll die Baukommission am 14. Juli 1801 die Wohnung versteigern. Dagegen beschwert sich nun Schuhflicker Denzler am 27. Juli 1801. Weil Schuhmacher Näf seinen andern Laden auf dem Münsterhof zurückgibt, sind die Bestimmungen des Reglements wieder eingehalten und die Beschwerde wird abgewiesen. Akten zum Protokoll Nr. 594 und GK 3, S. 89 f., 177 f., 182, 199, 206 f. und 209 f. – 12. Mai, 13., 14. und 27. Juli sowie 1. und 3. August 1801.

Johann Jacob Usteri, Sohn, hinterm Münster, bestreitet die Zulässigkeit der Vergabe der Lehenladen Nr. 15 und 16 auf der alten Wühri an Jungfrau Anna Barbara Locher für 62 Gulden 20 Schilling. Er behauptet, dass Lehen der Stadt nur an Männer gegeben werden können, was durch viele Beweise vom Gegenteil widerlegt ist. Sein Zitat aus dem Regulativ, dass keine Jungfrau oder Tochter, deren Eltern noch leben, einen Laden ersteigern oder mieten kann, ist erfunden. Jungfrau Locher führt seit 1. September 1802 einen eigenen Beruf, was sie mit den Büchern beweist und wozu sie einen Gewerbeschein gelöst hat. Sie weist der Baukommission mit ihren Haushaltungsbüchern auch nach, dass sie bei ihren Eltern einen eigenen Haushalt führt und Zins bezahlt. Die nicht geleisteten bürgerlichen Lasten und Beschwernisse sind nur durch Unkenntnis unterblieben und deren Nachleistung ist zugesagt. Deshalb werden die Einwendungen von Usteri abgewiesen. Akten zum Protokoll Nr. 29 und GK 5, S. 238 ff. – 20. Januar 1803.

Bürger Goldschmied Zimmermann, Sohn des Grosskellers, will den Lehenladen Nr. 52, den er 1801 für den Zins von 50 Gulden 20 Schilling auf zwölf Jahre übernommen hat, auf 1. Mai 1803 zurückgeben, was die Gemeindekammer ablehnt. Er soll einen annehmbaren Nachfolger bis zum Ablauf seiner Lehenszeit im Jahre 1813 vorschlagen. Am 16. März 1803 wiederholt er sein Gesuch, da er auf Wunsch seines verstorbenen Vaters seine Profession mit seiner Mutter in Laden Nr. 50 ausübe und niemand zwei Lehenläden besitzen dürfe. Dieser Grund wird von der Gemeindekammer akzeptiert, weswegen der Laden als vakant ausgeschrieben wird. Akten zum Protokoll Nr. 28 und 46 sowie GK 5, S. 240 und 251 f. – 20. Januar und 3. Februar 1803; Akten zum Protokoll Nr. 125 und GK 5, S. 298 f. – 19. März 1803.

⁹⁵ Die wichtigsten Einkünfte des Kornmarkts sind der Fruchtzoll beim Kornhaus und das Immi. Der Fruchtzoll wird erhoben von Landmüllern, Landbäckern und Landbürgern des Kantons und allen Fremden mit sechs Heller pro Mütt.

Das Gegenstück dazu ist das Mülliumgeld, das von den Stadtmüllern und Stadtbäckern sowie dem Müller von Hirslanden auf das für ihre Kunden in der Stadt verbrauchte Mehl bezahlt wird. Für Mehlerverkauf aufs Land bezahlen diese auch den Zoll, beides jeweils auf Treu und Glauben zu sechs Heller pro Mütt.

Ferner existiert ein Zoll von sechs Hellern pro Mütt Kernen und von vier Hellern pro Mütt Haber, der von Landmüllern, Landbäckern, Landwirten und Habermüllern bezahlt wird. Die Wirte in der Stadt bezahlen diesen Zoll für den in der Stadt konsumierten Haber.

Der Wagenzoll wird zwar ins Säckelamt abgeführt, da er aber zur Reparatur des Geschirrs im Kornhaus verwendet wird, steht er in engsten Zusammenhang mit den Kornhaus. Er wird von den «Schwabern und Landbürgern» abgeführt.

Eingezogen werden diese Abgaben von den Zollherren, die in bürgerlichem Dienst stehen. «Gutachten der Verordneten zum Kornmarkt über desselben Behandlung und Ertrag vom 22. Dezember 1798», M 2, S. 101 f. und 111 f. – 28. Dezember 1798 und 5. Januar 1799.

1798, vom Zeitpunkt der Überlassung des Marktes an. Nach der immer noch gültigen Amtsordnung muss der kantonale Kornamtsverwalter Füssli diese Abgaben für sein Amt beziehen. Er verweigert also am 17. November 1798 die Herausgabe.⁹⁴ Eine Woche später trägt ihm der Finanzminister auf, diese als Naturalabgabe bezogene Gebühr, das Immi⁹⁵, unter seine Verwaltung zu nehmen.⁹⁶ Als sich die Munizipalität dagegen beschwert, kommt der Finanzminister auf seinen Entscheid zurück und bestimmt, dass die Stadt das Immi beziehen kann.⁹⁷

Die Oberaufsicht über die Verwaltung der überlassenen Güter und damit auch des Kornmarkts verbleibt weiterhin bei der Verwaltungskammer. Deswegen muss sie auch den Verkauf von Immifrüchten genehmigen. Dies gibt im Januar und Februar 1799 Anlass zu verschiedenen Korrespondenzen mit dem Finanzminister und der Verwaltungskammer, bis sich die Munizipalität am 9. Februar 1799 bereit erklärt, die Verantwortung für die Veräusserungen der Immivorräte zu übernehmen.⁹⁸

Die Versorgung des Marktes bleibt Sache des Staates. Lediglich im Herbst 1799 kauft die Munizipalität auswärts Korn an,⁹⁹ weil die Versorgung durch den Krieg erschwert ist.¹⁰⁰ Im Gegenzug zur Versorgung des Marktes wünscht das Departement des Innern einen vierzehntäglichen «tabellarischen Konspekt» über die Mittelpreise aller auf dem Kornmarkt verkauften Früchte, und zwar in Zentner Marktgewicht zu 16 Unzen das Pfund sowie in Franken, Batzen und Rappen, womit am 24. Juni 1802 die Verordneten beauftragt werden.¹⁰¹

Die korrekte Abhaltung des Kornmarkts und der Bezug des Zolls werden von den Verordneten zum Kornmarkt beaufsichtigt.¹⁰² Die wichtigsten Angestellten sind der Hausmeister, der den Markt leitet, und der Immener, der für den Einzug des

⁹⁴ Akten zum Protokoll Nr. 912 und M 2, S. 38 f. – 20. November 1798.

⁹⁵ 144. Teil, der am Markt gehandelten Menge des Getreides.

⁹⁶ VK 3, S. 105 – 24. November 1798 sowie Akten zum Protokoll Nr. 940 und M 2, S. 50 f. – 26. November 1798.

⁹⁷ Da noch kein Gesetz besteht, gilt noch das alte. Bei ungünstiger Entscheidung des Gesetzgebers ist die Munizipalität aber wieder zur Herausgabe des Immi verpflichtet. Akten zum Protokoll Nr. 952 und M 2, S. 65 – 4. Dezember 1798 sowie VK 3, S. 200 f. – 12. Dezember 1798.

Von 1799 an finden sich in der Rechnung der Munizipalität auch die anderen Kornmarktgebühren des Wagen- und des Fruchtzolles.

⁹⁸ VK 3, S. 341 f., 374 f. und VK 4, S. 12 f. und 55 – 9. und 15. Januar sowie 2. und 8. Februar 1799 sowie Akten zum Protokoll Nr. 95 und M 2, S. 170 – 9. Februar 1799.

⁹⁹ M 4, S. 173 – 19. Oktober 1799.

¹⁰⁰ «Die Stellung der Franzosen am linken und die der Alliierten am rechten Rheinufer kehrten den Gang des Kornhandels gänzlich um. Die Verkäufer waren neben den Kantonsbürgern Aargauer, Luzerner, Westschweizer und sogar Elsässer; zu den gewöhnlichen Käufern kamen St. Galler, Thurgauer und Bewohner der äussersten Gegenden des Kantons hinzu. Ungeachtet die Märkte das Doppelte der gewöhnlichen Zufuhr erreichten und sich bis über die Mitte des Münsterhofes ausdehnten, statt wie vorher auf den alten Kornhausplatz beschränkt zu sein, auch die Anzahl der Mütten, die sonst selten fünftausend betrug, auf acht- bis zehntausend stieg, gingen die Kornpreise wegen der grossen Zahl der Käufer auf das Doppelte der gewöhnlichen.» Meyer von Knonau, «Lebenserinnerungen», S. 136.

¹⁰¹ Akten zum Protokoll Nr. 445 und M 8, S. 155 – 24. Juni 1802.

¹⁰² Hans Jacob Escher, Zunftmeister und Bauherr Felix Escher, Zunftmeister Jkr Johann Heinrich Grebel, Constaffelherr.

«Immi» zuständig ist.¹⁰³ Weitere untergeordnete Dienste verrichten fünf Kernenfasser und sechs Sackträger.

Wegen Klagen über Fruchtdiebstähle, die darauf zurückgeführt werden, dass sich nicht nur die Sackträger und ihre Knechte mit dem Tragen von Säcken beschäftigen, lässt die Munizipalität das Verbot am Anfang des Marktes öffentlich verlesen und beim Kornmarkt anschlagen, dass sich niemand anders, als die Sackträger und ihre Knecht mit dieser Aufgabe befassen dürfen. Da sie aber keine Zwangsmittel besitzt, wird der Unterstatthalter am 21. November 1799 um Unterstützung angegangen.¹⁰⁴

Auf weitere Beschwerden über Missbräuche am Kornmarkt stellen die Sackträger vier zusätzliche Knechte an. Zudem werden die Verordneten zum Kornmarkt am 18. Januar 1800 beauftragt, in der Nacht spezielle Sicherheitsmassnahmen zu treffen. So sollen sie weitere Aufbewahrungsorte für das Korn ausfindig machen, Laternen errichten und mit Genehmigung des Platzkommandanten eine bewaffnete Wache aufstellen.¹⁰⁵

Die Gemeindegemeindekammer genehmigt den Sackträgern am 2. Dezember 1800 für den Transport von einem Mütt Frucht vom Kornhaus in eine der Schüttenen¹⁰⁶ eine Lohnerhöhung von einem Schilling auf ein Schilling sechs Heller.¹⁰⁷

Am 17. Dezember 1799 übernimmt die Munizipalität die Aufsicht und das Sekretariat über das Kornhaus.¹⁰⁸ Die Stelle des Zollschreibers am Kornhaus wird aufgehoben und dem Sekretariat der Munizipalität übertragen,¹⁰⁹ was Bürger Conrad Escher im Stadelhofen mitgeteilt wird, der diesen Dienst seit dem Tod des Zollschreiber geführt hat.

Zwei Tage später wird der bis anhin als Zollschreiber angestellte Neffe Conrad Escher auf Empfehlung seines Onkels, des Verordneten zum Kornhaus, Bauamtsverwalter Escher, ins Kanzleibüro der Munizipalität aufgenommen.¹¹⁰ Er soll die üblichen Expeditions- und Kommissionsgeschäfte ausführen. Dabei soll er sich speziell den Polizeigeschäften im Zusammenhang mit dem Kornmarkt widmen, wo er besondere Kenntnisse hat. Die im Kornhaus für die Zollschreiberstelle bezogenen Gebühren fallen an die Sekretariatskasse.¹¹¹

Da die Hausmeisteranstellung auf dem Kornhaus auf den Sommer befristet ist, erhält die Quästoriatskommission der Gemeindegemeindekammer am 17. Februar 1803 den Auftrag, zu ermitteln, wer für die Wiederbesetzung zuständig ist. Wegen des besonderen Bezugs des Kornmarktes zur Ökonomie könnte dies einerseits die Ge-

¹⁰³ «Eines Husmeisters Eydt und Eydt des Stattimminers», Eydt-Buch. Blatt 518 und 521 ff.

¹⁰⁴ M 4, S. 215 und 217 – 21. und 22. November 1799.

¹⁰⁵ M 5, S. 78 und 80 – 16. und 18. Januar 1800.

¹⁰⁶ Speicher.

¹⁰⁷ GK 2, S. 138 – 2. Dezember 1800.

¹⁰⁸ M 5, S. 41 f. – 17. Dezember 1799.

¹⁰⁹ M 5, S. 69 f. – 9. Januar 1800.

¹¹⁰ M 5, S. 70 – 11. Januar 1800.

¹¹¹ Akten zum Protokoll Nr. 68 und M 5, S. 83 – 18. Januar 1800.

meindekammer sein, wegen der Polizeiaufgaben des Hausmeisters andererseits die Munizipalität, wegen der vermischter Natur der Geschäfte könnten auch beide gemeinsam zuständig sein. Ein Entscheid wird nicht getroffen: Am 9. Juni 1803 beschränkt sich die Gemeindekammer, die Stelle auf den 24. Juni 1803 als vakant auszuschreiben. Die Wahl wird damit dem neu eintretenden Gemeinderat überlassen.¹¹²

Sozialinstitute

Die drei Sozialinstitute des Almosenamtes, des Spitals und des Waisenhauses sind selbstverwaltete Körperschaften. Deren Oberaufsicht wird im September 1798 der Munizipalität übertragen. Mit dem Administrationsplan von Frühjahr 1799 werden das Almosenamtsamt und das Spital der Verwaltungskammer unterstellt, fallen im November 1799 aber wieder unter die Kontrolle der Gemeindekammer.

Die laufenden Geschäfte werden durch die drei Pflegen¹¹³ geführt, so dass die provisorische Munizipalität und die Gemeindekammer nur grundsätzliche und wichtige Entscheidungen über die Organisation oder die Eigentumsansprüche fällen müssen.

Almosenamtsamt

Das Almosenamtsamt lässt wöchentlich in der und um die Stadt Brot und monatlich Geld austeilten. Es übernimmt die Kosten bei Krankheit und Unfall von Bedürftigen und teilt Weihnachtsgeschenke und Winterkleider an Arme und Alte sowie Schulbücher an die bedürftige Stadt- und Landjugend aus. Stadtbürgersöhne erhalten vom Almosenamtsamt Stipendien in Geld und Brot. Durchreisenden werden Verpflegungsgelder bezahlt und Amtskindern¹¹⁴ sowie vernachlässigten unehelichen

¹¹² Akten zum Protokoll Nr. 232 und GK 5, S. 266 und GK 6, S. 63 f. – 17. Februar und 9. Juni 1803.

¹¹³ – Mitglieder der Almosenpflege sind alt Statthalter Hans Caspar Landolt, alt Zunftmeister und Kantonsrichter Daniel Weber, Amtmann am Ötenbach Hans Heinrich Schneeberger, Examinator Hans Conrad Vogel, Archidiakon und der Stift Johannes Tobler, Archidiakon und der Stift Jacob Christoph Nüscheler, Salomon Ochsner ist zwar als Obmann am Almosenamtsamt gewählt, tritt die Stelle aber wegen des Ausbruchs der Revolution nicht an. Deshalb amtet Heinrich Meyer weiter.
– Mitglieder der Waisenhauspflege sind Landvogt Ulrich, Amtmann Schneeberger, Examinator Vogel, Obmann Fehr, Freihauptmann Gessner, Verwalter Hess, Pfarrer Locher, Diakon Kramer, Doktor Escher, Lehrer Escher und Pfenninger.
– Mitglieder der Spitalpflege sind alt Statthalter Hans Conrad Hirzel, alt Zunftmeister und Schanzenherr Hans Caspar Fries, alt Zunftmeister Hans Jacob Irminger, alt Ratsherr Jkr Hans Conrad Meiss, alt Zunftmeister Felix Escher, alt Zunftmeister Hans Jacob Scheuchzer, alt Quartierhauptmann Hans Jacob Lavater, alt Landvogt Jkr Hans Ulrich Escher, Freihauptmann Caspar Schinz, Doktor Hans Rudolf Zundel, Hauptmann Salomon Pestaluz, Freihauptmann Johannes Escher und alt Zunftpfleger Hans Conrad Finsler.

¹¹⁴ Unterstützungsbedürftige Person.

Kindern Tischgelder in Kernen, Wein¹¹⁵ und Geld gegeben.¹¹⁶ Es obliegt diesem Amt auch, den Gassenbettel zu unterdrücken.

Durch den Krieg und seine wirtschaftlichen Belastungen wächst die Zahl der bedürftigen Personen. Gleichzeitig schwinden durch den Wegfall von Zehnten und Grundzinsen sowie durch die Ausgliederung von Fonds die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Amtes. Also kann es nicht mehr alle bisher erbrachten Leistungen uneingeschränkt weiter fortsetzen. Deshalb müssen die Lokalbehörden wiederholt mit der Verwaltungskammer beraten, welche Leistungen eingespart werden könnten. Grundlage bildet ein Bericht von Bürger Archidiakon Nüscheler, den die Munizipalität am 1. Dezember 1798 in Auftrag gibt und der den Zweck, die Mittel und die Einrichtungen des Almosenamtes bis Ende 1797 beschreibt.¹¹⁷

Als erste Sparmassnahme beschliessen die Munizipalität und die Verwaltungskammer am 17. Dezember 1798, dass die Verteilung von Neujahrsgeschenken und von Winterkleidern nur noch dieses Jahr durchgeführt werden soll.¹¹⁸ Am 31. Dezember 1798 bestimmt der Finanzminister, dass die Almosenpflege keine Almosen mehr an Durchreisende und Bettler geben soll.¹¹⁹

Im Frühjahr 1799 verschlechtert sich die Lage des Almosenamtes ganz beträchtlich, weil den Kirchgemeinden das Säckligeld überlassen wird. Im September 1799 beschliesst die Stadtverwaltung, das Amt zu sanieren. Sie schlägt vor, das Einkommen von Obmann Meyer sogleich zu kürzen und ihn auf Mai 1800 zu entlassen. Ferner wird der Brüggerfonds aus dem Almosenamt ausgegliedert und unmittelbar von der Stadtverwaltung an die Hand genommen. Weil trotz diesen Einsparungen noch kein ausgeglichenes Budget erstellt werden kann, wird die Interimsregierung gebeten, die Vorschläge und das verbleibende Defizit von 12'315 Pfund 10 Schilling zu genehmigen. Bevor die Interimsregierung jedoch über den Vorschlag entscheiden kann, wird sie abgesetzt.¹²⁰

Am 9. November 1799 verlangt die Verwaltungskammer im Namen des Ministers der inneren Angelegenheiten, dass die Leistungen des Almosenamts gekürzt werden. Tatsächlich geht der Almosenpflege noch im selben Monat das Geld aus, weshalb die Munizipalität die Verwaltungskammer am 22. November 1799 bitten muss, dem Amt Geld, Früchte und Schulbücher zur Verfügung zu stellen.¹²¹

¹¹⁵ Es ist zu der Zeit üblich, Kindern gewisse mässige Mengen an Wein zu verabreichen. So erhalten etwa die zwölf ältesten Knaben und die zwölf ältesten Töchter im Waisenhaus alle Mittag einen Becher mit Wein. Wirz, «Kirchen- und Schulwesen», Bd. 1, S. 478.

¹¹⁶ Memorial, S. 153 ff.

¹¹⁷ M 2, S. 60 f. – 1. Dezember 1798

¹¹⁸ VK 3, S. 182 und 192 f. – 8. und 10. Dezember 1798 sowie M 1, S. 181 f. und M 2, S. 60 f., 68 f., 84 und 99 – 10. September und 1., 7., 17. und 27. Dezember 1798.

¹¹⁹ M 2, S. 104 – 31. Dezember 1798.

¹²⁰ Die Einkünfte werden um 26'028 Pfund 8 Schilling geringer sein, weswegen die Ausgaben um 13'712 Pfund 18 Schilling reduziert werden. M 4, S. 105 und 111 – 14. und 24. September 1799.

¹²¹ VK 6, S. 189 f., 190, 246 f. und 278 – 9., 19. und 24. November 1799 sowie M 4, S. 206 und 215 – 16. und 22. November 1799.

Kurz darauf geht die Verwaltung des Almosenamtes von der provisorischen Munizipalität an die Gemeindekammer über. Diese lässt ein Gutachten über das Amt erstellen. Daraus geht hervor, dass der Vorrat an Winterkleidern in keinem Verhältnis mehr zur üblicherweise verteilten Menge steht, so dass selbst eine reduzierte Austeilung auf dem Land nicht möglich sei. Statt also Kleider zuzukaufen, will die Gemeindekammer auf die weitere Austeilung verzichten und den noch vorhandenen Vorrat für 2394 Gulden 11 Schilling verkaufen. Die vorrätigen Schulbücher sollen verteilt werden. Deshalb sollen die Pfarrer die Armentabellen einreichen, aus welchen auch hervorgeht, wie viele Bücher in den Gemeinden benötigt werden. Auch der Vorrat von 80 Eimern Wein Jahrgang 1791 und von 50 Eimern Jahrgang 1797 könnte für zwölf bis dreizehn Gulden resp. zehneinhalb bis elf Gulden verkauft werden. Brot soll nur noch während zehn Tagen in 22 näher gelegenen Gemeinden verteilt werden.¹²² Die Verwaltungskammer ist grundsätzlich mit diesen Massnahmen einverstanden.¹²³

Am 4. März 1800 wird eine weitere Reduktion des Almosenamtes vorgenommen. Nun wird der Plan von September 1799 umgesetzt, das Einkommen von Obmann Meyer auf 1600 Pfund zu reduzieren, weil er durch die Einsparungen einen geringeren Arbeitsaufwand habe.¹²⁴ Die Tischgelder des Bäckeramts- und Hausknechts werden vorläufig weiterbezahlt. Weil die Munizipalität zusammen mit der «Hülfs-gesellschaft» Einrichtungen gegen den Gassenbettel getroffen hat, kann das Almosenamts aber die vier Stellen der Profosen¹²⁵ aufheben und die «Zehrpfenninge» an arme Durchreisende streichen. Der einzig verbleibende Profos, Ludwig Sallenbach, wird zwar entlassen, da er aber altershalber kein anderes Auskommen mehr finden kann, soll ihm sein bisheriges Wochengeld von zwei Pfund zehn Schilling, so lange es die Umstände erlauben, weiter ausbezahlt werden. Auch der Bruderstubenamts im Spital soll weiterhin zwei Pfund pro Woche erhalten.¹²⁶

Die Verwaltungskammer teilt der Almosenpflege am 3. September 1800 mit, sie könne dem Amt kein Getreide mehr geben, weil ihre Magazine völlig leer seien. Deshalb wird die Brotverteilung auf dem Land unverzüglich aufgehoben. Auch in der Stadt wird sie einstweilen eingestellt, bis wieder Getreide zur Verfügung steht. Die vier Kirchenräte der Stadtgemeinde sollen die dadurch leidenden Stadteinwohner unterstützen. Die Austeilung der vier wöchentlichen Brote für die studierenden Bürgersöhne ist dagegen seit der Reformation ein Rechtsanspruch und

¹²² GK 1, S. 13 f. – 2. Dezember 1799 sowie VK 7, S. 82 f. – 11. Dezember 1799.

¹²³ Umstritten bleibt nur die Frage, ob die Winterkleider besser verkauft oder verteilt werden sollen. VK 7, S. 146 f., 198 f., 215 f., 327 und 332 f. – 17., 21. und 23. Dezember 1799, 7. und 8. Januar 1799 sowie GK 1, S. 55 – 10. Januar 1800.

VK 7, S. 398 – 15. Januar 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 75 und GK 1, S. 61 – 17. Januar 1800.

Akten zum Protokoll Nr. 63 und GK 1, S. 64 f. – 20. Januar 1800 sowie VK 8, S. 89 f. – 31. Januar 1800.

¹²⁴ Dies entspricht 20 Mütt Kernen, 20 Eimer Wein und 800 Pfund Geld.

¹²⁵ Bettelvögte.

¹²⁶ VK 8, S. 358 – 7. März 1800 sowie GK 1, S. 133 f. und 146 – 4. und 11. März 1800.

muss deshalb fortgesetzt werden. Den Beamten und den Arbeitern des Amtes, die als Teil ihrer Besoldung Brot erhalten, wird dies ebenfalls gelassen. Die Boten, Monatssäckelabholer und Bücherlieferer sowie die Patienten der Wundschau erhalten dagegen, statt des gewohnten Sechstels Brot, einen Schilling. Damit können die Amtsbäckerei aufgehoben und die beiden Bäcker entlassen werden.¹²⁷ Für die reduzierte Brotausteilung soll die Pflege von Zeit zu Zeit «Frucht» ankaufen und die Brote gegen Bezahlung allenfalls im Waisenhaus backen lassen.

Die Armenpflegen der Kirchgemeinden von Grossmünster und von Predigern teilen daraufhin mit, dass sie ihre Gemeindearmen so lange mit Brot versehen, bis die Almosenpflege die Brotverteilung wieder aufnehmen kann.¹²⁸

Am 6. Januar 1801 wird das Almosenamt erneut reduziert. Nun werden die Unterstützungen an Geistliche, Witwen und eheliche Amtskinder, die früher in Form von Wein und von Getreide geleistet wurden, durch Geldzahlungen ersetzt. Die Unterstützungen für die uneheliche Amtskinder werden aufgehoben, da für ihren Unterhalt nach dem Munizipalitätsgesetz nun die Gemeinden zuständig sind. Die Monatsgelder werden nicht reduziert, aber sterbende Bezüger werden nicht mehr durch neue ersetzt. Die Schulbuchausteilung unterbleibt weiter, während die Stipendien für arme Kinder «auf gleichem Fuss» weiterbezahlt werden.¹²⁹

Zusammenfassend spart die Stadt bei den Personalkosten, indem sie das Gehalt des Obmanns des Almosenamtes kürzt und die Profosen sowie die Amtsbäcker entlässt. Gespart wird aber vor allem bei den Leistungen, indem die Unterstützungen für durchreisende Fremde und für uneheliche Amtskinder aufgehoben, die Gassenpolizei des Almosenamtes eingestellt und auf die Austeilung von Neujahrs- geschenken, Winterkleidern, Brot und Schulbüchern auf dem Land völlig, und in der Stadt mindestens vorübergehend verzichtet wird.

Waisenhaus

Die Stadt hat 1771 ein vom bisherigen Zuchthaus unabhängiges Waisenhaus eingerichtet. Es wird geleitet durch den Waisenvater. Mit ihm zusammen entscheidet die Waisenhauspflege über die laufenden Geschäfte. Wichtige Beschlüsse werden an den vier jährlichen Pflegertagen getroffen.¹³⁰ Die Waisenhauspflege untersteht ihrerseits der Oberaufsicht durch die Almosenpflege.¹³¹ Als Aufsichtsbehörde

¹²⁷ Sie erhalten ein Attest über ihre treuen Dienste, ihre Besoldung bis Ende Jahr und statt der Winterkleider 125 Pfund 12 Schilling. Sie können bis Ende Monat im Haus bleiben, aber ihr Anteil am Tischgeld fällt weg.

¹²⁸ GK 2, S. 70 ff. und 78 – 9. und 20. September 1800.

¹²⁹ GK 2, S. 181 f., 198 f. und 223 – 6. und 24. Januar und 7. Februar 1801 sowie VK 13, S. 35 f. – 6. Februar 1801.

¹³⁰ Pflegertag werden die Sitzungen genannt, zu der neben den Almosenpflegern auch der Pfarrer Locher, der Diakon Kramer, der Doktor Locher und die Lehrer Escher und Pfenninger beigezogen werden. Pflegertage werden am 1. Donnerstag im Januar, im April, im Juli und im Oktober abgehalten.

¹³¹ Wyss, «Politisches Handbuch», S. 350 f.

über die Almosenpflege haben die Munizipalität und die Gemeindekammer kaum mehr etwas mit dem Waisenhaus zu tun.

Zuständig für die Aufnahme von Waisenkindern ist die Waisenhauspflege, der zwei Mitglieder der Munizipalität zugeordnet werden.¹³²

Die Pflege muss sich deshalb mit dem Wunsch des Ministers der inneren Angelegenheiten befassen, das Knäblein von Hartmann von Ettenhausen, Thurgau, dessen Vater als Helvetischer Militär jüngst in Bern verstorben ist, ins Waisenhaus aufzunehmen. Das Gesuch wird aber abgelehnt, weil das Institut durch Legate von Stadtbürgern gestiftet und für 100 Stadtbedürftige oder Waisen gedacht sei. Bei Vakanz seien zwar auch schon auswärtige Kinder aufgenommen worden, allerdings nur gegen Tischgeld und auf Abruf. Wegen der traurigen Umstände sei das Haus im Moment komplett belegt und kein Abgang in Sicht. Die Verwaltungskammer teilt am 30. April 1800 mit, dass die Mutter, wenn sie sich wegen Unterstützung melden sollte, an ihre Gemeinde verwiesen werde.¹³³

Die übrigen Vorgänge sind kaum erwähnenswert. So wird etwa die Munizipalität eingeladen, dem Schulexamen im Waisenhaus beizuwohnen, wozu wegen Zeitmangels am 13. April 1799 nur die Bürger Präsident Escher und Quästor Ott delegiert werden.¹³⁴ In einem andern Fall leitet die Munizipalität der Verwaltungskammer das Ersuchen der Almosenpflege weiter, ihr 50 – 60 Eimer Wein zu einem mässigen Preis und Winterkleider aus dem Almosenamt zu überlassen.¹³⁵

Spital

Im Spital werden

»[...] arme, blinde, stumme, dumme, Thoren, epileptische u. Personen, deren Übel nicht geheilet werden kan, auf Jahre lang, oder auch für ihre ganze Lebenszeit [...] um ein sehr geringes Kostgeld, das entweder von ihren Anverwandten, oder aus den Armengütern der Kirch, wozu sie gehören, bezahlt wird, als so genannte Hauskinder gehörig unterhalten. Desgleichen werden etwa auch solche betagte Personen unter dem Namen Pfründer für ihre Lebenszeit aufgenommen, die aus Mangel der Blutsverwandten, oder aus andern Ursachen sich hier aus ihren eignen Mitteln ein gemächliches und sicheres Leben fürs Alter zu erkaufen suchen.«¹³⁶

¹³² Sie ersucht die beiden bedauernswürdigen Kinder des ausgetretenen [= konkursiten] hiesigen Bürgers Mahler Brennwald provisorisch ins Waisenhaus aufzunehmen, falls Arzt und Wundarzt keine medizinischen Gründe finden, die dagegen sprechen. Beim künftigen Pflegertag soll dann förmlich über die Aufnahme oder eine andere Versorgung entschieden werden. GK 1, S. 43 – 24, Dezember 1799.

Der sich in Henggart befindliche fünfjährige Knabe, der vom ausgetretenen Seilers Ludwig Wüst von hier mit Barbara Werndli von Henggart ausser der Ehe gezeugt, aber am 12. Mai 1796 vom Ehegericht als ehrlich, ehelich und erblich anerkannt wurde, wird als wirkliches Waisenkind unentgeltlich ins Waisenhaus aufgenommen, da die Verwandten unvernünftig sind. Akten zum Protokoll Nr. 547 A und GK 3, S. 183 und 202 f. – 14. und 27. Juli 1801.

¹³³ VK 9, S. 77, 146 f. und 191 – 12., 23. und 30. April 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 499 und 513 sowie GK 1, S. 185, 190 und 197 – 15. und 22. April und 2. Mai 1800.

¹³⁴ M 3, S. 57 f. und 86 – 13. und 30. April 1799.

¹³⁵ M 4, S. 180 und 188 – 24. Oktober sowie 1. und 2. November 1799.

¹³⁶ Wirz, «Historische Darstellung», Bd. 1, S. 457.

Insgesamt sollen 600 bis 700 Personen dort unterhalten worden sein.¹³⁷ Das Spital wird durch den Spitalmeister geführt und durch die Spitalpflege geleitet.¹³⁸ Mit der provisorischen Zession vom September 1798 kommt es unter die Oberaufsicht der Munizipalität. Der Administrationsplan unterstellt die Pflege der Aufsicht der Verwaltungskammer.

Obwohl die Munizipalität am 7. März 1799 das Spital und das Pesthaus zum Schimmel

»[...] gegen feyerlichen Vorbehalt der Rechte unserer Stadt auf dieselben und gegen Entlassung aus der Responsabilität bis zu gänzlicher Ausscheidung Ihrer alleinigen Sorge, unter unmittelbarer Oberaufsicht der Verwaltungskammer«

überträgt und explizit von einer «Verzichtsleistung» spricht,¹³⁹ bestimmt die Gemeindekammer am 30. November 1799, dass ihre Armenpflegekommission sämtliche zur Unterstützung bestimmten Güter verwalten soll, die der Stadt mit der Zessionsakte überlassen worden sind.¹⁴⁰ Damit übernimmt die Gemeindekammer die Oberaufsicht über beide Institute.

Ein Anlass zum Eingreifen der Munizipalität in Belange des Spitals tritt ein, als die Verwaltungskammer am 27. September 1798 im Namen des Ministers der inneren Angelegenheiten anordnet, eine «Wahnsinnige» aus Rudolfstätten ins Spital aufzunehmen. Die Stadt lehnt dies ab, da die Gesetzgebung keine neuen Bestimmungen erlassen habe und nach der alten Ordnung keine ausserkantonalen Bürger aufgenommen wurden.¹⁴¹ Der Minister qualifiziert diese Stellungnahme als «gänzlich unpassend» und stellt fest, dass der Unterschied zwischen Kantons- und andern Helvetischen Bürgern aufgehoben sei.¹⁴² Daraufhin wird die Frau aufgenommen.¹⁴³

Am 1. Februar 1800 gibt die Gemeindekammer der Spitalpflege die Anweisung, sich bei wichtigen Entscheiden und der Rechnung erstinstanzlich an sie zu wenden. Den Vorschlag, die Aktivitäten des Spitals wegen dem Schwinden der Amtskräfte zu reduzieren, nimmt die Gemeindekammer jedoch wieder zurück, weil die Pflege gewichtige Gründe dagegen vorbringen kann.¹⁴⁴

¹³⁷ Leu, «Lexicon», Bd. 20, S. 187.

¹³⁸ Unter ihrer Direktion standen der Spitalschreiber, der Hausmeister, der Aufseher, der Patienten-Hausmeister, der Bandmeister, die Abwarte, Köchinnen und Untermägde, zwei Bäcker, zwei Müller, der Kellermeister, der Kornmeister, der Metzger und Kuttler, und die Schneider, Schuster und Weber. Ausserhalb, aber für das Spital arbeiteten ferner der Baumeister, der Meisterknecht und die übrigen Werk- und Fuhrleute, die Amtsküfer, Kellermeister, Kübler, Wagner, Amtszimmerleute, Maurer, Schreiner und andere, die Lehenleute auf den Höfen und alle Handlehenträger, die Förster, der Tormeister, der Senn, der Gärtner und der Holzausteiler. Wehrli, «Krankenanstalten», S. 20.

¹³⁹ Missiven 1, S. 363 – 7. März 1799.

¹⁴⁰ GK 1, S. 7 – 30. November 1799.

¹⁴¹ M 1, S. 205, 208 und 214 – 27. und 29. September sowie 3. Oktober 1798.

¹⁴² M 1, S. 218 und 225 – 6. und 13. Oktober 1798.

¹⁴³ Die Aufnahme sei «nachher von uns nicht gehindert» worden. Missiven 1, S. 150 – 23. Oktober 1798.

¹⁴⁴ GK 1, S. 85 und 107 – 1. und 14. Februar 1800.

Die Gemeindegemeinschaft genehmigt und belobigt am 4. Juli 1800 auch den Entschcheid der Spitalpflege, die Legate zur Unterstützung im Spital befindlicher Gemeindebürger seit der Revolution getrennt von der übrigen Administration zu verwalten.¹⁴⁵

Pfrundhäuser

Das Pfrundhaus St. Jakob dient ausschliesslich als Versorgungsanstalt für alte Stadtbürger. Die Zahl der Pfründer wird konstant auf 30 gehalten.

Das Pfrundhaus St. Moritz an der Spanweid hat als Institution dagegen eine Doppelfunktion. Einerseits ist es ein Pfrundhaus, andererseits wird es auch als Siechenhaus bezeichnet, weil dem Haus das als Heilquelle betrachtete St. Moritzbad angeschlossen ist, in dem sich «alljährlich einer zimlich Anzahl presthaffter armer Patienten»¹⁴⁶ Badekuren unterziehen. In die Spanweid werden deshalb sowohl Bürger und Bürgerinnen aus der Stadt als auch vom Land aufgenommen. Deshalb gibt es dort drei Arten von Insassen: unheilbar Kranke aus der Stadt und vom Land, Monatspatienten und Pfründer.

Die etwa 30 unheilbar Kranken werden erst nach einer Probezeit aufgenommen, in der ihr unheilbarer Zustand festgestellt wird. Man nennt sie Hauskinder. Kommen sie vom Land, müssen sie nebst eigenem Bett und Kasten ein jährliches Tischgeld ihrer Gemeinde mitbringen.

Bedeutend schlechter verpflegt werden die Monatspatienten, die jeweils für drei Monate von der «Gwundschau» aufgenommen werden.

Als Pfründer können zehn Bürger aufgenommen werden, die nichts bezahlen; zehn Plätze sind frei für Bürger, die 400 Gulden bezahlen, und weitere zehn Plätze für Landbürger, die auch Bett und Kasten selbst mitbringen und deren Gemeinde für die Pfrund aufkommen muss.¹⁴⁷

Am 12. Juni 1798 teilt Bürger alt Zunftmeister Wegmann mit, dass im St. Jakob zwei Pfrundstellen frei seien. Er schlägt vor, diese von der Munizipalität gemeinsam mit der Verwaltungskammer zu vergeben.¹⁴⁸ Am 30. Juni 1798 besetzt die Verwaltungskammer die beiden Vakanzen jedoch einseitig, so dass die Munizipalität nur noch dagegen protestieren kann.¹⁴⁹

Als am 5. Oktober 1798 ein unentgeltlicher Platz für hiesige Bürger oder Bürgerinnen im Pfrundhaus zur Spanweid frei wird, gibt die Munizipalität den Bürgern im Wochenblatt bekannt, die Vergabe finde am 18. Oktober nach der bisherigen Ordnung und Übung statt. Mit Mehrheit wird aber beschlossen, die Verwaltungskam-

¹⁴⁵ Die Zahl der im Spital verpflegten Stadtbürger beträgt zu diesem Zeitpunkt 42, davon sind 17 männliche und 25 weibliche «Hauskinder». Akten zum Protokoll Nr. 821 und GK 1, S. 218 f. und GK 2, S. 4 – 21. Juni und 11. Juli 1800.

¹⁴⁶ Scheuchzer, «*Helvetiae Historia Naturalis*», 2. Bd., S. 150.

¹⁴⁷ Wehrli, «*Krankenanstalten*», S. 22 und 29.

¹⁴⁸ VK 1, S. 229 f. – 12. Juni 1798 sowie M 1, S. 83 und 99 – 12. und 29. Juni 1798.

¹⁴⁹ VK 1, S. 293 und 318 f. – 26. und 30. Juni 1798 sowie M 1, S. 103 – 3. Juli 1798.

mer erst im Nachhinein davon zu informieren. Nach einer vorgängigen heimlichen Auswahl bleiben drei Kandidaten. Gewählt wird nun Bürger Wagner Ulrich Näf mit neun Stimmen.¹⁵⁰

Die Verwaltungskammer nimmt die Wahl am 20. Oktober 1798 als freundschaftliche Kommunikation zu Protokoll.¹⁵¹ In der Folge bleibt dieses Verfahren für die weiteren zwölf Wahlen ins Pfrundhaus St. Jakob, sowie die Aufnahme von fünf Pfründern aus der Bürgerschaft und den sieben Auswärtigen¹⁵² ins Pfrundhaus St. Moritz in Kraft. Das Wahlrecht geht nach der Errichtung der Gemeindekammer an diese über.

Verwaltung von St. Jakob

Das Pfrundhaus St. Jakob wird bei der provisorischen Zession der Güter der Munizipalität zugeteilt. Bis im Frühling 1799 verwaltet alt Zunftmeister Wegmann das Amt selbständig. Die Entscheidungen, die er dabei der provisorischen Munizipalität vorlegt, sind nicht wichtig. So wird ihm zum Beispiel im Mai 1798 erlaubt, die Quartalskompetenz an Früchten für den Sigristen und den Vorsinger von St. Jakob in Geld auszubezahlen, da der Vorrat des Amtes die Entrichtung in Natura nicht zulasse,¹⁵³ oder er wird am 17. Dezember 1798 beauftragt, auch die Neujahrsschenkungen in Geld abzugeben. Zudem soll er den «Rechenschilling» in Anschlag bringen und wenn möglich den Ersatz von Früchten auf dem Kornmarkt kaufen.¹⁵⁴

Mit dem Administrationsplan von 1799 wird das Pfrundhaus St. Jakob direkt der Munizipalität unterstellt, worauf Bürger Wegmann als Pfleger zurückzutreten wünscht.

Am 9. Juli 1799 beauftragt die Stadtverwaltung die Ämter- und Armenkommission, einen neuen Krankenabwart für St. Jakob anzustellen und die verlangte Entlassung des bisherigen zu veranstalten.¹⁵⁵ Die Leitung des Pfrundhauses übernimmt nun interimistisch alt Ratssubstitut Kantonsrichter Landolt. Seine Anfragen an die Munizipalität und später an die Gemeindekammer haben in unserm Zusammenhang keine allzu grosse Bedeutung und werden deshalb nur kurz erwähnt:

So steht etwa der Verkauf von 300 Eimern letztjährigen Weins zur Debatte, der zur Gewinnung des nötigen Platzes für kommenden Herbst und zur Äufnung der

¹⁵⁰ Bürgerin Barbara Däniker erhält acht und Bürger Zirkelschmid Zimmermann drei Stimmen, während Bürgerin Barbara Murer schon zu Beginn an der Dreierwahl gescheitert ist. M 1, S. 216 und 228 – 5. und 18. Oktober 1798.

¹⁵¹ VK 2, S. 454 – 20. Oktober 1798.

¹⁵² Es werden aber nur Zürcher Kantonsbürger zur Wahl zugelassen. M 2, S. 172 – 11. Februar 1799.

¹⁵³ M 3, S. 98 – 6. Mai 1798.

¹⁵⁴ M 2, S. 84 und 184 – 17. Dezember 1798 und 19. Februar 1799.

¹⁵⁵ Da die Amtsordnung keinen Abwart für St. Jakob kennt, wird damit die Entlassung von alt Zunftmeister Wegmann als Pfleger von St. Jakob gemeint sein, die möglichst unauffällig vor sich gehen muss, um nicht als politische Retourkutsche der nun unter österreichischer Domination stehenden Stadtverwaltung verstanden zu werden, denn Wegmann ist einer der wichtigsten Patrioten, d. h. Befürworter der Helvetischen Republik, aus der Stadt Zürich. M 4, S. 30 – 9. Juli 1799.

Amtskasse von St. Jakob veräussert wird,¹⁵⁶ oder es wird der Entscheid protokolliert, das Einkommen von Pfarrer Hess zu St. Jakob¹⁵⁷ aus dem Amtsvorrat begleiten zu lassen.¹⁵⁸ Weiter kommt die Anschaffung von vier Vorfenstern für die kleine Wohnung des Amtsknechts zur Sprache.¹⁵⁹

Am 30. August 1800 beschliesst die Gemeindekammer, dass Landolts Stelle erst mit der Sönderung wieder definitiv besetzt werden solle.¹⁶⁰ Er erhält bei seiner ersten Rechnungsabnahme eine «Diskretion»¹⁶¹ von 250 Gulden zugesprochen.¹⁶² Am 18. November 1800 fordert ihn die Gemeindekammer auf, zwei Bürgen zu stellen.¹⁶³

Neben der Neubesetzung der Vorsingerstelle beim St. Jakob für den ertrunkenen Ludwig Stierli aus dem Hard¹⁶⁴ beziehen sich die übrigen vorgelegten Anfragen vor allem auf die Verwaltung der vom Amt abhängigen Lehen in der Enge und in Kilchberg.

Obwohl die Ausscheidung am 17. August 1802 immer noch nicht durchgeführt ist, wird die Stelle nun für vakant erklärt und am 6. November 1802 neu besetzt. Sechs Wochen vorher wurde in den öffentlichen Blättern ausgeschrieben, dass der Posten am 1. März 1803 einstweilen für ein Jahr besetzt werde und dass das Salär 500 Pfund im Jahr betragen solle.¹⁶⁵

Zur Beamtung des Pfrundhauses St. Jakob bewerben sich Quartierhauptmann Huber, Stabhalter Locher und Amtmann Weiss von Cappel. Junker Quästor Grebel tritt als Schwager von Stabhalter Locher in den Ausstand. Er wird durch den ältesten Gemeindegemissär, Hauptmann Trachsler, ersetzt. Gewählt wird am 9. November 1802 alt Quartierhauptmann Hans Caspar Huber.¹⁶⁶ Am 28. Februar 1803 werden seine beiden Bürgschaftsscheine genehmigt und in die Quästoriatskasse gelegt.¹⁶⁷

Verwaltung der Spanweid

Der Spanweidpfleger, Heinrich Däniker, leitet das Pfrundhaus ziemlich unabhängig von einer vorgesetzten Behörde. Der Administrationsplan von Frühjahr 1799 berücksichtigt die Tatsache, dass die Patienten dieses Amtes nicht nur städtische Bürger sind. Denn im Gegensatz zum Pfrundhaus St. Jakob, das direkt der Stadt

¹⁵⁶ M 4, S. 163 und 184 f. – 10. und 26. Oktober 1799.

¹⁵⁷ 6 1/2 Eimer Wein, 150 Gulden Hauszins, 21 Gulden Holzgeld und 10 Mütt Kernen.

¹⁵⁸ M 4, S. 209 – 18. November 1799.

¹⁵⁹ M 4, S. 209 – 18. November 1799 und GK 1, S. 35 – 17. Dezember 1799.

¹⁶⁰ Akten zum Protokoll Nr. 731 und GK 1, S. 240 f. und GK 2, S. 63 – 20. Juni und 30 August 1800.

¹⁶¹ Honorar.

¹⁶² GK 2, S. 76 f. – 16. September 1800.

¹⁶³ Akten zum Protokoll der Munizipalität Nr. 1232 – 12. November 1800; GK 2, S. 129 – 18. November 1800.

¹⁶⁴ GK 2, S. 179 – 6. Januar 1801.

¹⁶⁵ Akten zum Protokoll Nr. 574 und GK 5, S. 113 f. – 17. August 1802.

¹⁶⁶ GK 5, S. 152 und 161 – 4. und 9. November 1802.

¹⁶⁷ GK 5, S. 274 – 28. Februar 1803.

unterstellt wird, bleibt ihm die grössere Selbständigkeit erhalten. Das Pfrundhaus wird weiter von seinem Verwalter besorgt und die Munizipalität entscheidet nur die wichtigen Fälle.

Ein solcher tritt jedoch schon im Januar 1799 ein. Als nämlich bekannt wird, dass eine Pfründerstelle der dritten Klasse neu zu besetzen sei, wird die Armenpflegekommission der Munizipalität am 28. Januar 1799 beauftragt, mit Pfleger Däniker einen «Bericht über die Natur und die Kräfte des Pfrund- und Siechenhauses» zu verfassen.¹⁶⁸

Der verlangte Bericht wird der Verwaltungskammer und danach dem Minister der inneren Angelegenheiten vorgelegt. Der Minister fordert einen Zusatzbericht über die Bestimmungen des Instituts sowie die Art und Anzahl der Pfleglinge an. Gestützt darauf ordnet er an, die Ausgaben des Amtes wegen seiner Verluste zu reduzieren.¹⁶⁹

Nun wird Pfleger Däniker unter anderem beauftragt, den einen «Badeeinsatz»¹⁷⁰ abzuschaffen und den andern auf 60 Personen und auf vier Wochen zu beschränken sowie die nächsten sechs¹⁷¹ Pfrundvakanten nicht mehr zu besetzen.¹⁷²

Aber die Anzahl der Badeinlässe wird weiter diskutiert. So ersucht die Gwundschau am 13. April 1802 wegen der Menge, der sich in der Spanweid befindlichen Kranken, einen zweiten Badeinlass zu veranstalten. Die Gemeindegemeinschaft genehmigt der Zukunft «unvorgegriffen» am 22. April 1802 zwei Badeeinsätze, aber keiner soll länger als vier Wochen dauern und mit mehr als 50 Personen durchgeführt werden.¹⁷³ Am 4. April 1803 werden dem Heilbad bei St. Moritzen wieder zwei Einsätze zu vier Wochen und 60 Personen genehmigt.¹⁷⁴

Neben den Wahlen von Pfründern, den Abnahmen der Rechnungen und der Führung der Kasse betreffen die Entscheidungen der Gemeindegemeinschaft im Zusammenhang mit der Spanweid vornehmlich die Vermögenswerte des Amtes zur Spanweid in Längnau, Oberrieden, Bachenbülach, Otelfingen, dessen Waldungen im Geissberg und die Güter in Zurzach, Dübendorf und der Enge.

¹⁶⁸ M 2, S. 146 f. – 28. Januar 1799.

¹⁶⁹ M 2, S. 180 und 192 sowie M 3, S. 31 und 45 – 16. und 25. Februar, 25. März und 4. April 1799 sowie VK 4, S. 281 – 30. März 1799.

¹⁷⁰ Badekur, die zweimal im Jahr über fünf Wochen für die armen Stadt- und Landbürger, Hauskinder und die von der Wundschau empfohlenen Bedürftigen abgehalten wird, wobei ihnen neben der Benutzung des Bades, medizinischer und chirurgischer Hilfe auch die Verpflegung gratis zur Verfügung gestellt wird. Memorial, S. 193.

¹⁷¹ Im Sommer 1799 verbessert sich die wirtschaftliche Lage des Pfrundhauses, weil die Interimsregierung den Bezug von Zehnten und Grundzinsen wieder einführt. Deswegen werden zwei vakante Pfründerstellen wieder besetzt. M 4, S. 73, 79 f. und 95–13. und 15. August sowie 5. September 1799.

¹⁷² M 3, S. 107, 115 und 123 – 10., 17. und 22. Mai 1799 sowie VK 5, S. 92 und 125 – 15. und 21. Mai 1799.

¹⁷³ Akten zum Protokoll Nr. 259 und GK 4, S. 212 – 22. April 1802.

¹⁷⁴ Akten zum Protokoll Nr. 147 A und GK 6, S. 12 – 4. April 1803.

Chorherrenstift

Das Chorherrenstift zum Grossmünster widmet sich vornehmlich der Ausbildung von Pfarrern und Gelehrten. Es ist im Ancien Regime im Gegensatz zu den andern Klosterämtern nicht dem Obmannamt unterstellt. Als Oberverwaltung funktioniert das sogenannte Studentenamt. Dieses bildet die Spitze von sechs Nebenämtern (Grosskelleramt, Kammeramt, Fabrikrechnung, Frechthof, Marchhof und Schenkhof), mit welchen ein ständiger Finanzausgleich unterhalten wird.¹⁷⁵

Der Stiftungsfonds wird im September 1798 der Stadt überlassen, im Frühjahr wieder unter die mittelbare Aufsicht der Verwaltungskammer genommen und von der Gemeindekammer am 30. November 1799 der Aufsicht ihrer Quästoriatskommission unterstellt.¹⁷⁶ Während also die Gemeindekammer für die Verwaltung des Fonds zuständig ist, trägt der Erziehungsrat die Verantwortung für die schulischen Belange. Die Problematik der Regelung zeigt sich, als der Philosophieprofessor und Stiftsverwalter Caspar Hess stirbt. In seiner Funktion als Philosophieprofessor untersteht er dem Ministerium für Wissenschaften und Künste, als Verwalter des Stifts aber der Gemeindekammer und letztlich dem Finanzminister. Das Stift und die Gemeindekammer fragen deshalb den Minister für Wissenschaft und Künste an, wer diese Wahl vornehmen soll.¹⁷⁷ Der Vollziehungsrat bestimmt, dass die vakante Professur durch den Stiftskonvent gewählt werden soll,¹⁷⁸ und der Finanzminister beauftragt die Gemeindekammer mit der Besetzung der vakanten Verwalterstelle.¹⁷⁹

Das Stiftskapitel teilt am 21. Februar 1800 mit, dass sie Bürger Caspar von Orell zum Philosophieprofessor gewählt hat. Gleichzeitig reicht sie ihren Dreierorschlag für die Stelle eines Stiftsverwalters ein. Die Gemeindekammer wählt Bürger Kanonikus und Archidiakon Jacob Christoph Nüscher zum Verwalter.¹⁸⁰

Im Februar 1799 versucht sich die Bürgerversammlung von Schwamendingen in den Besitz der dem Stift gehörigen Wälder zu setzen, indem sie den Förster förmlich entlässt, das für die Beamten bestimmte Holz beschlagnahmt und die Verbote gegen Frevel aufhebt. Die Munizipalität unterstützt die Klage des Stifts an den Regierungsstatthalter und fordert die Annullierung dieser gesetzwidrigen Massnahmen, die Wiedereinsetzung der vorherigen Ordnung und die Bestrafung der Freveler. Von diesem Vorfall werden auch die Verwaltungskammer und der Finanzminister informiert¹⁸¹. Der Regierungsstatthalter folgt dem Begehren von Stift und Munizipalität und annulliert diese Beschlüsse.¹⁸²

¹⁷⁵ Wehrli, «Finanzsystem», S. 21.

¹⁷⁶ GK 1, S. 6 – 30. November 1799.

¹⁷⁷ Akten zum Protokoll Nr. 130 und GK 1, S. 79 f. – 28. Januar 1800.

¹⁷⁸ Akten zum Protokoll Nr. 199 und GK 1, S. 100 f. – 11. Februar 1800.

¹⁷⁹ Akten zum Protokoll Nr. 208 und GK 1, S. 113 – 18. Februar 1800.

¹⁸⁰ Akten zum Protokoll Nr. 234 und GK 1, S. 120 f. – 21. Februar 1800.

¹⁸¹ Akten zum Protokoll Nr. 92 und M 2, S. 165 – 7. Februar 1799.

¹⁸² Akten zum Protokoll Nr. 101 und 102 sowie M 2, S. 175 – 12. Februar 1799.

Durch den Wegfall der Zehnten und Grundzinsen befindet sich das Stift in einer «misslichen öconomischen Lage». Deshalb beschliesst die Gemeindekammer am 3. Dezember 1799 mit dem Stift zu beraten, «was zur Äufnung des Studentenamts und zur Ersetzung der in seiner Ökonomie sich ergebenden Lücken gereichen mag».

Am 13. Dezember 1799 wird der Verwaltungskammer mitgeteilt, dass durch die Bezahlung der Kanonikatsinkünfte die Vorräte des Stifts nun ganz aufgebraucht sind. Deshalb werden die Ausgaben des Studentenamts mangels Naturaleinkünften nun in Geld¹⁸³ getätigt. Da aber die Naturalien schon teurer geworden sind und da die «Beneficanten» der Unterstützung bedürfen, müssen die üblichen Ausgaben gesteigert werden. Da die Jahresauslagen von 60'619 Pfund 2 Schilling mit den Geldvorräten kaum zu decken sind, will die Stiftspflege mit Zustimmung der Verwaltungskammer ein Darlehen aufnehmen. Zudem fordert sie bei der Regierung wie letztes Jahr die Summe von 8000 Pfund für das Stift an.¹⁸⁴ Der Finanzminister genehmigt am 23. Dezember 1799 den «Geldaufbruch», d.h. das Darlehen. Da sich der Minister der Künste und Wissenschaften nicht zum Geldzuschuss äussert, stellt die Gemeindekammer ein neuerliches Gesuch. Zudem wird die Verwaltungskammer gebeten, das Stift nicht zusätzlich zu belasten und die Besoldung von Professor Brämi zu übernehmen, der durch einen Beschluss des Direktoriums vom 29. November 1799 als Adjunctus Ludimoderatoris angestellt wurde, ohne dass eine Besoldung durch das Stift festgelegt wurde.¹⁸⁵

Fonds

Durch die der Stadt im September 1798 überlassenen Fonds¹⁸⁶ erhält die Stadt indirekte Funktionen im Schul- und Kirchenwesen. Im Rahmen des Administrationsplans beschliesst sie jedoch, dass die verschiedenen Fonds weiter von ihren Verwaltern besorgt werden sollen und die Munizipalität nur in wichtigen Fällen mitwirken soll.¹⁸⁷ Neben den Abnahmen der Rechnungen beschränken sich diese wichtigen Fälle darauf, Unterstützungsgesuche insbesondere von Pfarrern, Vikaren und deren Angehörigen auf Vorschlag der Fondsverwaltung zu genehmigen oder abzulehnen.

Ab November 1799 werden die Fonds des Schul- und Kirchenwesens durch die Gemeindekammer verwaltet. Sie unterstellt sie der Aufsicht ihrer Armenpflege-

¹⁸³ 20 Pfund pro Mütt Kernen, 40 Pfund pro Eimer Wein, 1 Pfund 10 Schilling per Viertel Hafer.

¹⁸⁴ Akten zum Protokoll Nr. 853 und GK 1, S. 27 – 13. Dezember 1799.

¹⁸⁵ GK 1, S. 44 ff. – 31. Dezember 1799.

¹⁸⁶ Französischer Kirchenfonds, Schulmeisterfonds für Stadt und Land, Schulmeisterfonds für den Landfrieden, Wittfrauenfonds, Brüggerfonds, Thommannische Stiftung, Stiftsfonds, Pfrundverbesserungsfonds und Kunstschulfonds.

¹⁸⁷ M 2, S. 130 ff. – 17 – 19. Januar 1799.

kommission und lässt sie durch den Armenpfleger verwalten. Diese Fonds beschäftigen die Gemeindekammer gleich wenig wie vorher die Munizipalität.

Bemerkenswert ist lediglich das Gesuch der Verwaltungskammer des Kantons Thurgau vom 27. Januar 1800, dass der Pfrundverbesserungsfonds weiterhin Gehaltsaufbesserungen für die in Pfarrer übernehme, die Bürger der Stadt Zürich sind.¹⁸⁸ Die Gemeindekammer stellt jedoch fest, dass keine solchen Verpflichtungen bestehen.¹⁸⁹

Am 28. Februar 1800 teilt sie dem Minister für Wissenschaften und Künste schriftlich mit, dass unter der alten Regierung jeweils Beträge von 7000 Pfund aus dem Standessäckelamt und 450 Pfund aus dem Obmannamt zugeflossen sind. 1798 sind diese Beträge noch anstandslos bezahlt worden, aber 1799 lehnte dies der Minister der inneren Angelegenheiten ab. Nun soll er die staatlichen Zuschüsse für 1799 und 1800 bewilligen.

Bürger Vogel, als Verwalter des Fonds, wird beauftragt, die üblichen Zahlungen zu halbieren, falls die Mittel des Fonds durch eine verzögerte Antwort des Ministers nicht mehr ausreichen. Die Zuschüsse an Pfarrer, die Bürger von Zürich sind aber ausserhalb des Kantons arbeiten, sollen ungeachtet der neuen geographischen Einteilung weiter beibehalten bleiben. Zuschüsse an Pfarrer, die nicht Bürger der Stadt sind, sollen verfallen.¹⁹⁰

Tatsächlich genehmigt der Minister die Gelder nicht, weshalb die Zuschüsse am 3. November 1800 halbiert werden müssen.¹⁹¹

Auch der Fonds der französischen Kirche legt der Gemeindekammer die Rechnung ab.¹⁹² Er ist jedoch kein eigentlicher Kirchenfonds, sondern eher ein Sozialfonds, der zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder der französischen Gemeinde geschaffen worden ist.¹⁹³

Die Einkünfte des Pfarrers und was zur «Bedienung» dieser Kirche gehört, sind schon im Ancien Regime von der Obrigkeit bestritten worden.¹⁹⁴ Als deren Rechtsnachfolgerin sind diese Pflichten auf die Verwaltungskammer übergegangen. Es ist

¹⁸⁸ GK 1, S. 99 – 7. Februar 1800.

¹⁸⁹ Die Gehaltszulagen seien an den halbjährlichen Synoden beim Kleinen Rat beantragt worden, der sie genehmigen oder ablehnen konnte. Diese Zulagen waren also freiwillig. Auch sei nun der «bischöfliche Nexus» zwischen Zürich und dem Thurgau gebrochen. Ferner seien Quellen dieser Benefizien das «Studentenamt» gewesen, das im Moment in einer so schwierigen Lage sei, dass es seine eigenen Aufgaben nicht mehr richtig erfüllen könne, und das Obmannamt, das der hiesigen Gemeinde entzogen sei. Zudem habe vom «Pfrundverbesserungsfonds», der erst zwölf Jahre alt sei, nie ein Geistlicher aus dem Landfrieden etwas bezogen. Es sei ein Fonds für geringe Pfründe in den «Immediatlanden», zur Unterstützung von resignierten Geistlichen, zur Anstellung von Vikaren für alte und schwache Pfarrer und für bedürftige Predigerwitwen. Also bestünden keine speziellen Verpflichtungen. Akten zum Protokoll Nr. 215 und GK 1, S. 105 ff. – 14. Februar 1800.

¹⁹⁰ GK 1, S. 129 ff. – 28. Februar 1800.

¹⁹¹ GK 2, S. 116 – 3. November 1800.

¹⁹² Als Beispiel für die andern Jahre: 1797 und 1798. GK 1, S. 21 und 62 – 6. Dezember 1799 und 17. Januar 1800.

¹⁹³ Memorial S. 227.

¹⁹⁴ Wirz, «Kirchen- und Schulwesen», Bd. 1, S. 68.

deshalb sie, die am 30. Juni 1798 beschliesst, die durch den Tod des Vorsingers der französischen Kirche vakant gewordene Stelle wie bis anhin von den Kirchenvorstehern neu zu besetzen.¹⁹⁵ Und als die Beamten der französischen Kirche im Dezember 1799 bei der Verwaltungskammer ihre Besoldung einfordern, anerkennt sie ihre Besoldungspflicht, auch wenn sie keine Mittel dazu hat.¹⁹⁶

Der Brüggerfonds ist bis am 31. Dezember 1799 eine eigene Stiftung, die insofern mit dem Almosenamnt verknüpft ist, als dass der Almosenobmann die Verteilung der Stipendien und Unterstützungen aus dem Fonds besorgt und der Almosenpflege darüber Rechnung ablegt. Aus diesem Fonds werden vor allem Schüler und Studenten mit Geld, aber auch durch Kleidung und Speisung unterstützt. Daneben erhalten auch bedürftige Pfarrer und Schullehrer, die Bibliothek im «Collegium der Alumnen», die Kunstschule, aber auch das Almosenamnt selbst Beiträge.¹⁹⁷

Die erstmalige Verteilung der Brüggerischen Stipendien für drei Jahre findet am 24. und 25. Februar 1799 statt. Sie wird, statt durch die Almosenpflege, nun durch die Munizipalität mit Zuzug von zwei Mitgliedern der Pflege vollzogen.¹⁹⁸ Nach Abschluss der Rechnung von 1799 wird der Brüggerfonds am 2. Januar 1800 unter eine vom Almosenamnt getrennte Verwaltung gestellt. Zum Verwalter des Fonds wird am 13. März 1800 Bürger Examinator Vogel gewählt.¹⁹⁹ Er hinterlegt am 1. Juli 1800 Kautionsschein von Dr. Johann Ludwig Meyer und Hauptmann Hans Conrad Escher beim Kronenthor.²⁰⁰

In der Folge beauftragt ihn die Gemeindekammer, verschiedene weitere Unterstützungen aus dem Fonds zu leisten.²⁰¹

¹⁹⁵ VK 1, S. 313 – 30. Juni 1798.

¹⁹⁶ GK 1, S. 21 f. und 40 – 6. und 23. Dezember 1799.

¹⁹⁷ Aus der Darstellung von Wirz von 1793 geht aber noch hervor, dass der Fonds beträchtliche Beiträge ans Almosenamnt abgibt. Diese Information unterdrückt die Gemeindekammer aber, als sie der Regierung im März 1800 einen Bericht über den Fonds abgeben muss. GK 1, S. 138 f. – 4. März 1800 und Wirz, Bd. 1, S. 384 ff., insbesondere S. 387.

¹⁹⁸ Das Brüggerfamilienfondsstipendium von 20 Pfund geht an Jakob Gessner, Sohn des Tuchpressers Gessner, Studiosus Collegii Humanitatis.

Ein Extrastipendium von 100 Pfund geht an Pfarrer Wilpert Trachsler in Seebach, der besonders lobenswerte Eigenschaften und eine sehr dürftige Pfründe hat.

Daneben werden die in der Amtsordnung vorgeschriebenen Stipendien auf drei Jahre vergeben. Nämlich an

17 Expektanten	35 Pfund
10 Studiosis Theologicæ	25 Pfund
6 Studiosis Philosophicæ	20 Pfund
12 Studiosis Philologicæ	16 Pfund
17 Studiosis Collegii Humanitatis	12 Pfund
14 Schülern aus der V. und 4 Schülern aus der IV. Real	8 Pfund

M 2, S. 163, 180 f., 190 und 192 – 6., 16., 14. und 25. Februar 1799.

¹⁹⁹ GK 1, S. 12, 47 und 156 – 2., 31. Dezember 1799 und 13. März 1800.

²⁰⁰ M 4, S. 105 und 111 – 14. und 21. September 1799; GK 1, S. 47 und 156 – 31. Dezember 1799 und 13. März 1800; GK 1, S. 244 – 1. Juli 1800

²⁰¹ Bezahlung der Ersatzabgabe des bedürftigen Teils der Studenten für die Wachtbefreiung. GK 2, S. 136 – 2. Dezember 1800.

An Kirchweih 1798³² werden neue Stiftungen errichtet, um Legate von Stadtbürgern in Fonds aufzunehmen, deren Zuordnung als Stadteigentum nicht angezweifelt werden kann.³³ Der «Bürgerliche Legatenfonds» dient der allgemeinen Unterstützung von bedürftigen Stadtbürgern, der «Legatenfonds für spitalbedürftige Stadtbürger» soll Patienten im Spital unterstützen.

Die Gemeindekammer, der diese beiden Fonds unterstehen, bestimmt am 17. Juni 1800, dass ihr bis zur Ausscheidung des Almosenamtes die zu entscheidenden Fälle vorgelegt werden und dass Bürger Armenpfleger Vogel die Unterstützung für bedürftige Gemeindebürger aus dem Legatenfonds anweisen soll.³⁴

Die Unterstützungen, die die Gemeindekammer in der Folge aus diesem Fonds genehmigt, gehen an Bürger und Bürgerinnen der Stadt. Voraussetzung ist jeweils, dass diese «würdige» Arme sind. Die Unterstützungen werden sowohl als Hilfe in einer Notlage,³⁵ als auch zur der Verbesserung der wirtschaftlichen Möglichkeiten

Einen Louisdors an alt Pfarrer Corrodi von Lipperswil mit der Ermahnung, sich künftig für Unterstützung an seine Kirchgemeinde zu wenden. GK 3, S. 182 f. – 14. Juli 1801.

Je 80 Pfund für die beiden deutschen Schulmeister Wieser und Wolf, die kein fixes Einkommen beziehen, da ihre Vorgänger noch leben. Akten zum Protokoll Nr. 832 und GK 4, S. 71 f. – 14. November 1801.

Das «Collegium Alumnorum» erhält für weitere sechs Jahre 50 Pfund für die Äufnung der Bibliothek. Akten zum Protokoll Nr. 223 und GK 4, S. 193 f. – 5. April 1802.

160 Pfund für Pfarrer Heidegger von Volketswil, der sich trotz Blindheit und Altersschwäche mit einem Vikarium durchbringen muss. Akten zum Protokoll Nr. 354 und GK 4, S. 261 – 29. Mai 1802

Inspektor Burch ersucht um Unkostendeckung für das Aufsuchen und die Beerdigung des im See ertrunkenen «Alumni» Jacob Vögeli, da die Eltern in allerdürftigsten Verhältnissen leben, weil der Brüggerfonds jeweils die Begräbniskosten verstorbener armer Alumnorum getragen hat. Er erhält zwar 100 Pfund, soll sich aber an die Verwaltungskammer wenden, da das Collegium Alumnorum als Schule eine engere Bindung mit dem Staat als zur Stadt. Akten zum Protokoll Nr. 486 und GK 5, S. 48 – 10. Juli 1802.

Witwe Anna Maria Kesselring, geb. Weber, erhält angesichts ihrer dürftigen Lage für dieses Jahr weiter die 20 Pfund, die ihr verstorbenen Ehemann VDM David Weber seit 1786 alljährlich auf Weihnachten bezahlt wurden. Akten zum Protokoll Nr. 877 und GK 5, S. 172 – 27. November 1802.

³² «Felix- und Regulatag» [= 11. September], Vogelsanger. «Fraumünster», S. 64.

³³ GK 2, S. 98 – 11. Oktober 1800; GK 3, S. 274 – 8. September 1801.

³⁴ Akten zum Protokoll Nr. 744 und GK 1, S. 235 f. – 17. Juni 1800.

³⁵ Die mit ihrem minderjährigen Kind aus Basel hergezogene Frau von Schneider Vogel, der «ausgetreten» ist und einen liederlichen Lebenswandel führt, erhält 20 Gulden, da sie in ihrer traurigen Lage keine Unterstützung von Verwandten findet. GK 3, S. 120 – 2. Juni 1801.

Bürger Feilenhauer Scheuchzer aus Niederweningen kann von seinen Verwandten nicht unterstützt werden und die Hinterlassenschaft seiner Mutter wird für den Unterhalt der als Kostgängerin lebenden Tochter im Toggenburg gebraucht. Es sollen ihm ratenweise 30 Pfund durch Säckelmeister Bucher von Niederweningen ausbezahlt werden. Akten zum Protokoll Nr. 904 und GK 4, S. 104 f. – 24. Dezember 1801.

Auf sein Unterstützungsgesuch werden Oberstleutnant Johannes Rahn aus Klupf zwar 130 Pfund aus dem Legatenfonds genehmigt. Künftig soll er sich aber wegen Unterstützungen an den Ortspfarrer wenden, der dann ein Zeugnis über Bedürftigkeit ausstellt. Akten zum Protokoll Nr. 153 und 188 sowie GK 4, S. 171 f. und 180 – 8. und 22. März 1802.

Die Gemeindekammer überweist 80 Pfund aus dem Legatenfonds an Pfarrer Immer von La Chauv-de-Fonds zur Unterstützung der Witwe und der drei Kindes des unlängst im Fürstentum Neuenburg verstorbenen Chirurgen Johann Heinrich Werdmüller. GK 4, S. 253 – 25. Mai 1802.

Bürger alt Obmann Johann Heinrich Werdmüller erhält 50 Pfund wegen seiner überaus dürftigen Lage. Er soll sich aber für fernere Unterstützung an die petriscche Armenpflegekommission wenden.

gewährt.³⁶ Ferner wird der Fonds für Zahlungen benutzt, die zwar gerechtfertigt scheinen, aber kein Präjudiz für künftige Ansprüche geben sollen.³⁷

Die Gemeindekammer gibt zwar jeweils vor, dass diese Hilfen einmalig seien. Bei einigen Gesuchstellern³⁸ erfolgen aber doch wiederholte Unterstützungen.

Weitere Unterstützungen

Unterstützung unehelicher Kinder

Schon im Ancien Regime war der Vater grundsätzlich verpflichtet, für uneheliche Kinder ein Tischgeld zu bezahlen. War er dazu nicht im Stand, wurde seine Verwandtschaft in die Pflicht genommen. Erst wenn auch die Familie diese Unterstützung nicht leisten konnte, musste seine Heimatgemeinde einspringen.³⁹

Mit dem Gesetz zur Sicherung des Ortsbürgerrechtes für uneheliche Kinder von Juni 1801²⁰ erhalten diese Kinder das Ortsbürgerrecht des Vaters oder, wenn dieser unbekannt ist, dasjenige der Mutter.

Falls sein Sohn im Zuchthaus gänzlich kuriert wird, sollen ihm bei der Entlassung die nötigen Kleidungsstücke verabfolgt werden. Akten zum Protokoll Nr. 575 und GK 5, S. 114 – 17. August 1802.

Der Witwe von Pfarrer Pfenninger von Klotten werden wegen ihrer Kriegsverluste von 1799, ihrer kränklichen Umstände und dem herannahenden Alter [mit 53 Jahren!] eine Unterstützung von 60 Pfund gewährt. Akten zum Protokoll Nr. 936 und GK 5, S. 184 und 206 – 9. und 23. Dezember 1802.

Buchbinder Pfenninger erhält eine Unterstützung von 30 Pfund, da er mit 85 Jahren nicht mehr arbeiten kann. GK 5, S. 289 – 10. März 1803.

³⁶ Für Jacobea Corrodi wird auf Antrag der «Hülfsgesellschaft» ein Beitrag von 2 Louisdors an das Tisch- und Lehrgeld genehmigt. GK 2, S. 244 – 26. Februar 1801.

Da der Einkärler Schinz sein Pferd verloren hat, auf welchem sein ganzer Verdienst beruht, werden der «Hülfsgesellschaft» 20 Gulden zu seinen Händen überlassen. GK 3, S. 176 – 13. Juli 1801

Bürger Hans Conrad Bosshard vom hohen Brunnen, der sein Brot in der Fremde zu finden hofft, wird ein Viatikum [= Weggeld] von 5 Pfund gewährt. (Von 1806 – 1815 taucht er im Bürgeretat wieder auf, allerdings im Spital). Akten zum Protokoll Nr. 909 und GK 5, S. 184 – 9. Dezember 1802.

³⁷ Gantschreiber Freudweiler bittet um Unterstützung für den Umbau seines Ofens und Feuerherdes. Wegen der dürftigen persönlichen Lage und weil er durch die Revolution seines Broterwerbs verlustig gegangen ist, tritt die Gemeindekammer zwar nicht in seine Kostenabrechnung ein, genehmigt ihm aber eine Unterstützung von 40 Pfund. GK 5, S. 145 – 9. Oktober 1802.

«Wegmautaufseher» Schmidt in Pukersdorf [= Purkersdorf, Niederösterreich] ersucht um Ersatz für die Pflege und die Arzneimittel für den in Wien verstorbenen, aber aus Zürich stammenden Uhrenmacher Caspar Grob. Obwohl Grob kein Vermögen hinterlassen hat und seine Verwandten nicht in der Lage sind etwas zu bezahlen, wird nicht auf die Forderung eingetreten. Als Anerkennung für sein menschenfreundliches Betragen wird ihm aber ein «Don Gratuit» von vier neuen Louisdors je hälftig aus der Quästoriatskasse und dem Legatenfonds genehmigt. Akten zum Protokoll Nr. 102 und 141 und GK 5, S. 291 und 314 f. – 10. und 28. März 1803.

³⁸ Christoph Heinrich Müller, Chirurgus Denzer, Jacobea Corrodi, Witwe Pfenninger und Witwe Werdmüller, Schwestern Beeli.

³⁹ Denzler, «Jugendfürsorge», S. 62 ff.

²⁰ «Gesetzliche Sicherung des Ortsbürgerrechtes für uneheliche Kinder», ASHR 7, Nr. 43, S. 187 ff. – 4. Juli 1801.

In der Praxis muss die Stadt nur wenige Kinder unterstützen. Der provisorischen Munizipalität wird nur ein einziges Begehren gestellt.²¹¹ Auch die Gemeindekammer, die ab September 1799 als Verwalterin der Gemeindegüter dafür zuständig wird, beschäftigt sich nur mit einem solchen Fall, wobei sie sich möglichst der Leistungspflicht zu entledigen sucht.²¹²

In drei Fällen werden Unterstützungsleistungen geltend gemacht, die noch im Ancien Regime ehegerichtlich beurteilt wurden. Beim ersten Begehren wird gefordert, was das Gericht zugesprochen hat. Hier bezahlt die Gemeindekammer anstandslos.²¹³

²¹¹ Pfarrer Brennwald zu Ütikon ersucht die Munizipalität, dass sie die Sorge für ein uneheliches Kind eines Stadtbürgers übernehme, weil die Mutter ohne vermögliche Verwandtschaft gestorben sei. Die Stadt beauftragt den Advokaten Waser, nur eine Unterstützung während zwölf Jahren zuzusagen, aber die Übernahme der Pflege abzulehnen. M 2, S. 3, 129 und 131 – 2. November 1798 sowie 16. und 18. Januar 1799.

²¹² Als der Regierungsstatthalter die Gemeindekammern von Zürich und Männedorf bittet, den Unterhalt des unehelichen Kindes des Hans Ulrich Römer von Zürich und der Barbara Egli von Männedorf gemeinsam zu bevorschussen, bis dessen Status richterlich bestimmt ist, lehnt dies die Gemeindekammer ab und gibt vor, dass weder die Person bekannt, noch sicher sei, ob es sich bei Römer um den Vater handle.

Das Distriktsgericht Bern verurteilt Eisenhändler Römer zum alleinigen Unterhalt des im Ehebruch gezeugten Kindes. Deshalb fordert die Munizipalität das Distriktsgericht im November 1802 auf, sich gegen dieses Urteil zu verwahren, weil das Berner Gericht in «Matrimonialsachen» nicht zuständig ist. Der strafrechtliche Aspekt des Ehebruchs muss vom Wohnsitzrichter entschieden werden, die Alimentation des Kindes aber vom Richter des Orts, an dem der Beklagte sein Bürgerrecht hat. Zudem sei das Urteil unzulässig, weil der Vater vor dem 12. Jahr nur Tischgeld schulde und ihm erst danach der ganze Unterhalt aufgebürdet werden dürfe. Das Gericht tritt jedoch nicht darauf ein.

Der Berner Regierungsstatthalter rät der Gemeindekammer im Februar 1803, sich mit der Kostgeberin abzufinden, weil sonst das Kind ohne weiteres nach Zürich geschickt werde.

Als der Staatssekretär für Justiz und Polizei verfügt, dass das Urteil des Distriktsgerichts Bern hier zu vollstrecken sei, droht der Regierungsstatthalter von Bern erneut mit der Zusendung des Kindes, wenn die Gemeindekammer nicht innert 14 Tagen bezahle. Deshalb wird Oberstadtarzt Bürger Doktor Hirzel benachrichtigt, es allenfalls ins Spital aufzunehmen, da die Verwandten von Bürger Römer nicht bereit sein werden, das Kind anzunehmen.

Um einen Prozess mit dem Distriktsgericht Bern zu vermeiden, übernimmt die Gemeindekammer die bisherigen Kosten und einigt sich mit den Pflegeeltern in Bern darauf, halbjährlich gegen einen Lebenschein 25 Pfund Tischgeld zu bezahlen.

Am 13. Juni 1803 wird Anna Barbara Römer als stadtgemeindegössig anerkannt und ein Heimatschein zugestellt. Gleichzeitig werden die Curatel- und die Handänderungskommission beauftragt, bei einer Erbschaft an den Vater, die entstandenen Unterhaltskosten in Rechnung zu bringen.

Akten zum Protokoll Nr. 558 und GK 4, S. 103 f. – 12. August 1802: Akten zum Protokoll Nr. 853 und 875 sowie M 9, S. 151 und 158 – 22. und 27. November 1802: Akten zum Protokoll Nr. 937 und GK 5, S. 181 f. und 206 ff. – 4. und 23. Dezember 1802: Akten zum Protokoll Nr. 53 und GK 5, S. 260 ff. – 8. Februar 1803: Akten zum Protokoll Nr. 103 und 111 sowie GK 5, S. 292 f. – 10. März 1803: Akten zum Protokoll Nr. 122, 127 und 148 sowie GK 5, S. 302 – 19. März 1803 und GK 6, S. 13 – 4. April 1803: Akten zum Protokoll Nr. 155 und GK 6, S. 13 ff. und 38 – 13. April und 9. Mai 1803: Akten zum Protokoll Nr. 224 und GK 6, S. 58 ff. – 9. Juni 1803: M 10, S. 134 f. – 13. Juni 1803 sowie GK 6, S. 72 – 16. Juni 1803.

²¹³ 25 Pfund Tischgeld und drei Pfund Schulgeld für den in Bottighofen vertischgeldeten, unehelichen Knaben des abgesetzten Pfarrer Johann Heinrich Fäsi. GK 2, S. 107 und 113 – 27. Oktober und 3. November 1800: Akten zum Protokoll Nr. 762 und 800 sowie GK 4, S. 53 f. – 29. Oktober 1801: Akten zum Protokoll Nr. 822 und 852 sowie GK 5, S. 167 f. und 172 – 15. und 27. November 1802.

Bei einem zweiten Begehren anerkennt die Gemeindekammer zwar, dass die Unterstützung unzureichend sei. Weil das Gesetz über den Zivilstand unehelicher Kinder keine rückwirkende Kraft habe und das ehegerichtliche Urteil von 1793 weitergelte, betrachtet die Gemeindekammer die Heimatgemeinde der Mutter als unterstützungspflichtig. Erst nach Ablauf der gerichtlich geregelten Zeit von zwölf Jahren können vom Vater gütlich oder rechtlich Mehrleistungen gefordert werden, wobei die Stadtgemeinde Zürich nur dann einspringen werde, wenn dessen Verwandtschaft nicht bezahlen könne.²¹⁴

In einem Dritten Fall weigert sich der Vater, mehr zu bezahlen als im Urteil festgelegt wurde, obwohl die Mutter das Kind verlassen hat, «um ihren liederlichen Lebenswandel fortzusetzen» und ihre Verwandten das Kind nicht unterstützen können. Auch hier wird die Heimatgemeinde der Mutter für pflichtig gehalten. Der Gemeinde wird aber geraten, sich an die begüterten Verwandten des Vaters zu halten.²¹⁵

Hilfe an Zivilisten aus Kriegsgebieten

Im zweiten Koalitionskrieg werden die Kantone Linth und Säntis schwer in Mitleidenschaft gezogen. Da Lebensmittel knapp sind und die Kinder beim Wiederaufbau mehr eine Last als eine Hilfe sind, veranlassen die Behörden zwischen Winter und Frühjahr 1800, dass Kinder und Jugendliche vorübergehend in andere Landesteile gebracht und dort gepflegt werden.

Am 7. Januar 1800 kündigt der Regierungsstatthalter mehrere solcher Transporte an. Die Munizipalität bittet den Spitalamtsverwalter Brunner, für ihre Beherbergung zu sorgen. Ihren Unterhalt und Weitertransport organisiert der Munizipalbeamte Keller.²¹⁶ Die «Zürcherische Hilfsgesellschaft» beteiligt sich auch an dieser Hilfsaktion und kann Unterkünfte und Unterhalt von etwa 230 Kindern aus dem Kanton Linth vermitteln. Zudem kann sie eine beträchtliche Anzahl solcher Kinder dauernd versorgen.²¹⁷

Als Bürger Schindler von Mollis einen neuen Transport aus dem Kanton Linth meldet und auch Transporte aus dem Kanton Säntis beginnen, schreibt die Munizipalität am 25. Januar 1800 an den Regierungsstatthalter Haar zu Glaris, dass er

²¹⁴ Bürger Jakob Michel, Küffer am Rennweg, unterstützt seinen in Weinfeldern lebenden Sohn nur mit acht Pfund. M 7, S. 47 und 63 – 12. März und 9. April 1801; Akten zum Protokoll Nr. 650 und M 7, S. 157 sowie GK 3, S. 245 – 18. und 22. August 1801; Akten zum Protokoll Nr. 684 und GK 3, S. 298 ff. – 20. September 1801.

²¹⁵ Die Gemeinde Enge bittet um Unterstützung für den Unterhalt des unehelichen Kindes von Freihauptmann Johannes Scheuchzer und von Regula Bader. Akten zum Protokoll Nr. 172 und GK 6, S. 16 f. – 13. April 1803.

²¹⁶ M 5, S. 66 – 8. Januar 1800.

²¹⁷ M 5, S. 79 f. – 18. Januar 1800.

diese Transporte vermindern oder mindestens jeweils in grösseren Intervallen und geringerer Stärke erfolgen lassen soll.²¹⁸

Am 12. Februar 1800 lädt die Verwaltungskammer die Munizipalität ein, 40 Waisen die aus dem Distrikt Lichtenberg im Toggenburg nach dem Kanton Freiburg durchwandern, aufzunehmen und zu versorgen. Den Transport zu Wasser nach Baden wird das Kommissariat übernehmen und Bürger Keller soll die notwendigen Massnahmen wieder mit der Spitalpflege und der «Hülfsgesellschaft» absprechen.²¹⁹

Später erfolgen ein Transport von 24 Kindern aus Lichtensteig im Kanton Sän-tis nach Limpach im Kanton Bern, zwei Transporte von 112 und 110 Kindern vom Kanton Linth nach dem Kanton Solothurn, einer von Lichtensteig nach Bern, ein weiterer vom unteren Rheintal nach Basel und einer aus dem Distrikt Unter-rheintal nach Bern, die alle wie üblich betreut werden.²²⁰

Am 12. April 1800 wird eine ständige Kommission gebildet, die die Massnah-men für den Transport der auswandernden Kinder und ihre Versorgung trifft und je aus einem Mitglied der Munizipalität, der Gemeindekammer, dem Kantons-kommissariat und der «Hülfsgesellschaft» sowie dem Spitalmeister besteht.²²¹

Die Gemeindekammer teilt der Munizipalität am 2. Mai 1800 mit, dass die Spi-talpflege jeweils 60 Emigrierende pro Transport aus anderen Kantonen aufnehmen, sie einquartieren und notdürftig mit Nahrung versehen kann. Bei Transporten mit mehr als 60 Personen müssen die Überzähligen von der Munizipalität einquartiert werden.²²²

Am 24. Mai 1800 wird die Kommission beauftragt, für den Minister der inneren Angelegenheiten ein Verzeichnis zu erstellen, welches über Namen, Alter, Her-kunft und Aufenthalt der in hiesiger Gemeinde Aufgenommenen Auskunft gebe. Damit sollten künftige Unsicherheiten über den bürgerlichen Zustand dieser Per-sonen ausgeschlossen und die unterstützenden Gemeinden beruhigt werden.²²³

²¹⁸ M 5, S. 91 – 25. Januar 1800.

²¹⁹ VK 8, S. 178 – 12. Februar 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 212 und M 5, S. 114 f. – 13. Februar 1800.

²²⁰ VK 8, S. 222 – 17. Februar 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 239 und M 5, S. 120 – 19. Februar 1800; VK 8, S. 265 – 21. Februar 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 291 und 292 und M 5, S. 136 f. – 28. Fe-bruar 1800; VK 8, S. 441 – 19. März 1800 sowie M 5, S. 163 – 20. März 1800; VK 8, S. 466 – 22. März 1800 sowie M 5, S. 164 f. – 24. März 1800.

Weitere Transporte finden zwar in den Protokollen der Verwaltungskammer Eingang, etwa VK 9, S. 10 und 66 am 2. und 9. April 1800.

Auf der lokalen Ebene ist der Vorgang schon so stark Routine geworden, dass er einer Kommission überwiesen wird. VK 8, S. 513 und 517 sowie VK 9, S. 4 – 29. und 31. März sowie 1. April 1800.

²²¹ Akten zum Protokoll Nr. 472 und M 5, S. 185 – 12. April 1800 sowie GK 1, S. 184 f. – 15. April 1800.

²²² Akten zum Protokoll Nr. 538 und 562 sowie GK 1, S. 197 f. – 2. Mai 1800 sowie M 5, S. 210 – 7. Mai 1800.

²²³ In der Stadt sind 40 Ausgewanderte aus dem Kanton Linth untergebracht: 23 Mädchen und 17 Knaben. Sie sind zwischen eineinhalb und sechsundzwanzig Jahren alt: Sieben sind unter zehn, 28 zwischen zehn und zwanzig und fünf über zwanzig Jahren. Sie sind alle privat untergebracht, und von allen liegt ein Verhaltenszeugnis vor, das nur bei dreien nicht vorteilhaft ist. Akten zum Protokoll Nr. 683 und 801 A sowie M 5, S. 226 und M 6, 24 – 24. Mai und 1. Juli 1800.

Ein letztes Mal erscheint ein solcher Transport Aufnahme ins Protokoll, als die Verwaltungskammer mitteilt, dass Regierungsstatthalter Heer von Glarus am 30. Mai 1800 die Durchreise von 25 Kindern nach dem Kanton Lemau angekündigt hat.²²⁴

Weil sich damit das Verfahren eingespielt hat, sind keine Rücktransporte mehr protokolliert. Auf Grund der verwendeten Quellen lässt sich nicht sagen, wie lange der Aufenthalt der Kinder in der Fremde gewesen ist.

Unterstützung privater Hilfe

Zur Verhinderung von Bettelerei untersteht das Sammeln von Unterstützungen einer staatlichen Genehmigung. Fremden wird dies grundsätzlich verboten. Gesuchsteller sollen sich vorgängig an die Verordneten zur Untersuchung von Steuer- und Bettelbriefen²²⁵ wenden.²²⁶

Eine erste «Haussteuer» ordnen die Gesetzgebenden Räten und der Justizminister am 6. Juni 1798 für die Gemeinde Ins im Kanton Bern an. Die Kanzlei der Munizipalität stellt dazu Einladungs- und Beglaubigungsurkunden für zwei Bürger und zwei Waisenknaben aus, die von Haus zu Haus gehen und die Kollekte einziehen sollen. Bei der Abgabe der Kollekte bittet die Munizipalität den Unterstatthalter, die seit einiger Zeit lästig werdende Zahl der Kollektanten auf wichtige Fälle zu beschränken und den Zudrang unpatentierter Steuersammler zu verhindern.²²⁷

Am 10. Oktober 1798 soll die Munizipalität eine allgemeine Brand- und Wettersteuer für verschiedene Kantone einziehen. Trotz anfänglicher Bedenken von Antistes²²⁸ Hess, wird diese Steuer durch die Stadtpfarrer von den Kanzeln bekannt gegeben.²²⁹

Kaum ist diese Steuer eingezogen, kündigt Bürger Agent Schweizer die nächste Sammlung an: Ausgelöst durch die Eidesleistung auf die neue Verfassung bricht in Nidwalden ein Aufstand aus, der am 9. September 1798 durch französische Truppen blutig unterdrückt wird. Am 28. Oktober 1798 wird in ganz Helvetien für die Opfer des Aufstandes gesammelt. Die Durchführung ist Sache der Munizipalität, die dazu die Agenten und die Stillstände²³⁰ der vier Kirchgemeinden zuzieht.²³¹

²²⁴ VK 10, S. 3 – 3. Juni 1800 sowie Akten zum Protokoll Nr. 711 und 717 sowie M 6, S. 6 – 4. Juni 1800; GK 1, S. 225 f. – 6. Juni 1800.

²²⁵ 1798 sind dies die beiden Zunftmeister Leonhard Ziegler und Hans Conrad Escher.

²²⁶ «Mandat, die fremden Kollektanten und Steuersammler betreffend», Polizeigesetze 6, V, S. 77 ff. – 28. Dezember 1789.

²²⁷ Ertrag von 926 Gulden 33 Schilling. M 1, S. 73 und 86 – 6. und 14. Juni 1798.

²²⁸ Vorsitzender der Zürcher Kirche, Bischof.

²²⁹ M 1, S. 220, 224, 225 und 233 – 10., 12., 13. und 22. Oktober 1798.

²³⁰ Kirchenräten.

²³¹ Akten zum Protokoll Nr. 839 und M 1, S. 240 f. und 245 f. – 26. und 31. Oktober 1798.

Der Vollziehungsdirektorium bestimmt am 31. Oktober 1798,²³² dass Schäden durch Unfälle von der Munizipalität beschrieben, geschätzt und der Verwaltungskammer eingegeben werden sollen. Diese kann im ganzen Kanton oder einzelnen Gemeinden eine entsprechende Steuer anordnen oder den Minister der inneren Angelegenheiten um eine noch breitere Steuer ersuchen.²³³

Am 12. September 1800 wird eine Kirchensteuer für Brandgeschädigte angeordnet,²³⁴ am 28. Juni 1801 eine für das vor zwei Jahren abgebrannte Altdorf eingezogen,²³⁵ eine nächste allgemeine Steuer für Verunglückte wird am Sonntag dem 16. August 1801 eingesammelt.²³⁶

Durch verschiedene Vorfälle veranlasst, warnt die Munizipalität das Publikum am 3. Dezember 1801 durch die öffentlichen Blätter vor Steuersammlern, die keine Erlaubnis der Regierung besitzen. Ebenso lädt sie die Gastwirte ein, solche Personen «ohne Anstand» anzuzeigen, damit deren Papiere untersucht werden können.²³⁷

Am 11. März 1802 wird eine freiwillige Steuer für das Hospiz auf dem St. Gotthard angeordnet.²³⁸ Dagegen wird das Gesuch von Pfarrer Treyer von Längnau um Unterstützung für seine Gemeinde wegen eines Brandes am 22. März 1802 abgelehnt, weil keine Mittel vorhanden sind, um Unterstützungen ausserhalb des Kantons zu vergeben.²³⁹

Durch einen Blitzschlag ist es am 23. Juni 1802 in Altstetten zu einem Brand gekommen. Die Stadt sagt darauf ihrem Bürger Salomon Wehrli Hilfe zu, der zu Altstetten eine Wirtschaft führt. Die Munizipalität zeigt ihm am 1. Juli 1802 an, dass zu seinen Gunsten eine Privatsammlung in der Stadt veranstaltet wird.²⁴⁰

Zur Unterstützung der Mitbürger von der Landschaft, die durch ihre Unterstützung der Stadt im Zusammenhang mit der Beschiessung von General Andermatt Verluste und Schäden davon getragen haben, wird am 19. September 1802 in der Stadt ebenfalls eine Kirchensteuer veranlasst.²⁴¹ Am 24. September 1802 empfiehlt die Provisorische Regierung, die geplünderten Bürger Wirt Hans Jacob Wolf und Tambour Salomon Hügeler von Rümlang zu unterstützen. Die Verwaltungskommission nimmt die dazu erforderlichen Schadensschätzungen vor.²⁴² Der von der

²³² «Direktorialbeschluss betreffend die Liebessteuern zur Unterstützung von Brand- und Wetterbeschädigten», ASHR 3, Nr. 58, S. 322 ff. – 31. Oktober 1798.

²³³ VK 3, S. 111 ff. – 26. November 1798.

²³⁴ 3193 Gulden 32 Schilling, davon gehen 2652 Gulden 19 Schilling an den Unterstatthalter zuhanden der Verwaltungskammer, 466 Gulden an die «Hilfsgesellschaft» und 75 Gulden 13 Schilling an Bürger von Aussersihl. M 6, S. 75, 77, 83 f. und 92 – 12., 15., 19. und 28. September 1800.

²³⁵ 5359 Gulden 11 Schilling. M 7, S. 125, 135 f. und 137 – 17. Juni, 6. und 10. Juli 1801.

²³⁶ 1496 Gulden 26 Schilling. Akten zum Protokoll Nr. 609 und M 7, S. 149 f. und 155 f. – 4. und 16. August 1801

²³⁷ M 7, S. 208 f. – 3. Dezember 1801.

²³⁸ M 8, S. 57 f. – 11. März 1802.

²³⁹ Akten zum Protokoll Nr. 186 und GK 4, S. 183 – 22. März 1802.

²⁴⁰ M 8, S. 155 und 162 – 24. Juni und 1. Juli 1802.

²⁴¹ 8410 Gulden 25 Schilling und 7 Heller. M 9, S. 61 f. – 20. September 1802.

²⁴² Akten zum Protokoll Nr. 725 und M 9, S. 73 und 77 – 27. September und 2. Oktober 1802.

Kriegssteuerkommission erstattete Bericht enthält die Spezifikationen der Beschädigungen durch «räuberische Prügelbuben» und sämtlichen Daten der von ihr verhörten Führer. Die Kommission schlägt darin am 5. Oktober 1802 vor, dem Wirt Jacob Wolf Vorschuss von 2000 Gulden zur Restauration seines beschädigten Hauses zu geben und für die Kosten die Urheber zu belangen.²⁴³

Die Verwaltungskammer genehmigt sechs durch Brand geschädigten Haushaltungen in Oberstrass eine Haussteuer im hiesigen Distrikt. Deshalb wird am 29. Januar 1803 ein Bürger bestellt, der mit einem Waisenknaben und in Begleitung der Geschädigten von Haus zu Haus zieht.²⁴⁴

Unterhalt des überlassenen Eigentums

Die Munizipalität befasst sich erst relativ spät mit Unterhaltsarbeiten, da ihr finanzieller Spielraum sehr knapp ist und zudem das Bauamt der Verwaltungskammer untersteht. Eine erste Zuständigkeit wird ihr im November 1798 zugewiesen, als der Gesetzgeber bestimmt, dass sich die Gemeinden, denen bis anhin der Unterhalt der Strassen oblag, weiterhin damit befassen sollen, bis neue gesetzliche Bestimmungen vorliegen.²⁴⁵

Am 17. Dezember 1799 wird die gleiche Regelung für den Unterhalt der Wuhrunen getroffen.²⁴⁶

Mit Ausnahme des Umbaus des Grossen Magazins im Thalacker zur Kaserne versucht die Stadt jedoch, möglichst jede Bautätigkeit zu vermeiden.²⁴⁷

²⁴³ Die Schäden betragen 22'584 Gulden 8 Schilling 6 Heller und die Steuer ergibt 9816 Gulden 25 Schilling 7 Heller.

Wegen direkter Militäreinwirkung sind 1733 Gulden 34 Schilling Schaden entstanden. Die Opfer dieser Schäden werden voll entschädigt. Bauern, die unter Beraubung gelitten haben, werden nicht voll entschädigt. Ihr Schaden beträgt 19'950 Gulden 25 Schilling und sie erhalten 7700 Gulden 25 Schilling 7 Heller. Indirekte Schäden aus Einquartierung, Emigration, etc. betragen 899 Gulden 29 Schilling, wofür 200 Gulden bereit stehen. Für spätere Forderungen werden 182 Gulden 6 Schilling zurückbehalten. Akten zum Protokoll Nr. 767 und 768 sowie M 9, S. 82 und 94 ff. – 5. und 27. Oktober 1802.

²⁴⁴ Die Munizipalität Oberstrass beziffert den Schaden auf 6862 Gulden 15 Schilling. Die Kollekte bringt 1162 Gulden 21 Schilling. M 10, S. 25 und 33 – 29. Januar und 7. Februar 1803.

²⁴⁵ «Provisorische Bestätigung des den Gemeinden obliegenden Strassenunterhaltes». ASHR 3, Nr. 108, S. 643 f. – 26. November 1798 sowie VK 3, S. 442 – 29. Januar 1799.

²⁴⁶ «Directorialbeschluss betreffend einstweilige Fortdauer der bisher bestandenen Unterhaltungspflichten der Gemeinden an Wasserbauten». ASHR 5, Nr. 184, S. 444 f. – 17. Dezember 1799. Akten zum Protokoll Nr. 124 und M 5, S. 91 sowie GK 1, S. 80 – 25. und 28. Januar 1800.

²⁴⁷ Als etwa Bürger Fortifikationsdirektor Fries die Munizipalität zu Reparaturen an der unteren Strasse im Seilergraben auffordert, wird der Entscheid «wegen der möglichen Konflikte» vertagt. M 3, S. 16 f. – 14. März 1799.

Als sich an der Lindenhofmauer und der Hofhalde [= Böschung zwischen der Schippe und der Mauer] Beschädigungen zeigen, deren künftige Reparatur sehr teuer würde, wird er damit beauftragt, diese unter spezielle Aufsicht zu setzen. GK 2, S. 128 f. – 18. November 1800.

Die Reaktion auf die Aufforderung des Vollziehungsdirektoriums vom 19. Oktober 1799 zu «schleuniger Ausbesserung der Strassen durch die Gemeinden», spricht hier Bände. Die Munizipalität will dem Bürger Bauamtsverwalter Escher «gelegentlich Notiz geben», «damit er davon den angemessenen Gebrauch mache».²⁴⁸

Offensichtlich verspürt sie keine Eile und wünscht, dass er möglichst nichts unternimmt.

Unterhalt von Brunnen und Wasserleitungen

Unvermeidlich ist der Unterhalt von Brunnen und Wasserleitungen. Zuständig ist dafür der Brunnenmeister mit seinen Knechten. Er ist beim Bauamt angestellt und ist neben dem Bau und Unterhalt von Leitungen und Brunnen auch für die Wartung der Schöpfräder, des Pumpwerks in der Schipfe und der öffentlichen Sodbrunnen zuständig.²⁴⁹ Allerdings beschäftigen sich verschiedene weitere Personen mit solchen Arbeiten.

Weil die Strassen im Dezember 1802 durch geborstene Brunnen und Eis fast unpassierbar geworden sind, wird der Bürger Bauverwalter gebeten, sich um den vernachlässigten Brunnen- und Strassenunterhalt zu kümmern.²⁵⁰

Die ziemlich beschädigten Schaufeln des Wasserrades an der Schipfe soll Bürger Kantonsbauinspektor Stadler durch das Bauamt auf Abrechnung bei dessen Ausscheidung reparieren lassen.²⁵¹

Für die Aufsicht über das Wasserwerk in der Schipfe und des «Gesundbrunnens» bei der Wasserkirche ist Bürger David Fenner von Aussersihl angestellt.²⁵² Als sich allerdings mehrere Nachbarn des Lindenhofs über den mangelhaften Unterhalt dieses Wasserwerks beschwerten, so dass der dortige Brunnen öfter «absteht»²⁵³, wird Bürger Brunneninspektor Escher am 16. April 1803 beauftragt, den Bürger Fenner zu «insinuieren».²⁵⁴

Die beiden städtischen Behörden einigen sich im Februar 1802, dass die Munizipalität die Stadtbrunnen unterhalten soll. Diese werden der Aufsicht der Quästoriatskommission unterstellt. Die Geschäfte werden durch Bauverwalter und Agent Escher geführt, der sich nun Brunneninspektor nennt. Dem Unterbeamten Bürger Brunnenmeister Johannes Weiss²⁵⁵ wird wegen seines hohen Alters ein Assistent

²⁴⁸ VK 11, S. 420 ff. – 8. November 1800 sowie M 4, S. 213 – 20. November 1799.

²⁴⁹ Suter, «Wasser und Brunnen», S. 57.

²⁵⁰ M 2, S. 100 f. – 28. Dezember 1798.

²⁵¹ M 7, S. 155 – 11. August 1801.

²⁵² Neben den Arbeitslöhnen erhält er dafür 6 Neutaler resp. 26 Gulden. Akten zum Protokoll Nr. 52 und M 8, S. 24 und 26 – 21. und 28. Januar 1802.

²⁵³ Kein Wasser liefert.

²⁵⁴ M 10, S. 89 – 16. April 1803.

²⁵⁵ Die Besoldungen des Brunnenmeisters besteht in seiner Wohnung und den unbrauchbaren Teuchel sowie 286 Gulden und für jeden Wochentag 12 Schilling Lohn.

zur Seite gestellt. Dieser kann ihm nachfolgen und wird als Brunnenknecht besoldet. Wegen der starken geschäftlichen Belastung werden den fünf Brunnenknechten²⁵⁶ für den nächsten Frühling eine bis zwei Personen zugeordnet.

Als Reglement für die Unterbeamten werden die aus den «Urbarien»²⁵⁷ gezogenen, ehemaligen Pflichtordnungen bestätigt.²⁵⁸

Die Stadt Zürich befasst sich auch mit dem Unterhalt von Wasserleitungen ausserhalb der Stadt, werden doch die Brunnen schon seit dem Mittelalter mit Quellwasser aus den umliegenden Hügelzügen versorgt.²⁵⁹

Im Sommer 1799 steht sie deshalb vor dem Problem, wie sie die Wasserleitung aus Albisrieden unterhalten soll, die durch die Frontlinie geht. Also bittet sie den österreichischen Platzkommandanten, über Parlamentäre mit den Franken sprechen zu dürfen. Er ist bereit, «für die Stadt günstige Dispositionen zu treffen».²⁶⁰

Die Verhandlungen werden jedoch entweder nicht stattgefunden haben oder sind nicht erfolgreich gewesen, denn am 13. Juli 1799 wird Bauherr Escher am 13. Juli 1799 von der Interimsregierung beauftragt, wieder den in früheren Jahrhunderten auf der Peterhofstatt existierenden Sodbrunnen zu graben.²⁶¹

Unterhalt des Sihlufers

Im 17. Jahrhundert wird der eine Lauf der Sihl – vom Sihlhölzli bis in die Limmat unterhalb des ehemaligen Klosters Ötenbach – in einem neuen Kanal gefasst. Der andere Lauf, der beim Platzspitz in die Limmat einmündet, wird zu Recht «wilde Sihl» genannt,²⁶² denn sowohl 1799 als auch 1802 finden Eisbrüche statt, die beträchtlichen Schaden anrichten.

²⁵⁶ Die beiden älteren Brunnenknechte erhalten eine Wohnung. Ferner erhalten die Brunnenknechte die kürzeren «Teuchelspähne», die «Gutjahr von Partikularen» sowie zwölf Schilling Taglohn an gesunden und kranken Wochentagen. Da ihnen statt eines höheren Lohnes eine Invalide von 1 Gulden 32 Schilling wöchentlich für die Zeit, wo sie nicht mehr arbeiten können zusteht, soll die Kommission beraten, ob diese Rente nicht als Kapital ausbezahlt werden soll.

²⁵⁷ Register.

²⁵⁸ Die Quästoriatskommission soll ferner einen Vorschlag machen, ob und wie den Brunnenknechten die ehemaligen «Gutjahre» für die gewohnte Aufsicht über die öffentlichen Brunnen wieder verschafft werden könnten. Für den Unterhalt der privaten Brunnen können sie weiter 16 Schilling Taglohn verlangen, was ihnen dann aber vom obrigkeitlichen Lohn abgezogen wird. Der Brunnenmeister soll wöchentlich darüber und über die aus öffentlichem Vorrat gegen Bezahlung bezogenen Materialien Rechnung ablegen. Die Kommission soll untersuchen, ob öffentliches Wasser durch Private abgezogen wird und welchen Beitrag sie zu bezahlen haben. Da Einrichtungen ausserhalb der Stadt durch die Kriegereignisse gelitten haben, soll deren «beförderliche Reparatur» noch auf Kosten des Staats gehen. Die Unkosten soll die Kommission gegen Vorschuss von der Gemeindekammer abrechnen. Akten zum Protokoll Nr. 62 und M 8, S. 32 f. – 4. Februar 1802.

²⁵⁹ Suter, «Wasser und Brunnen», S. 12 f und Planbeilage.

²⁶⁰ Interimsregierung S. 19 und 21 – 14. Juni 1799 sowie M 3, S. 174 f. – 14. Juni 1799.

²⁶¹ Interimsregierung S. 111 f. – 13. Juli 1799.

²⁶² Vögelin, «Das alte Zürich», Bd. 1, S. 616.

Am 28. Januar 1799 reisst die Sihl etwa 500 Klafter Buchenholz mit, die zum Flössen am Fluss lagen.²⁶³ Geschädigt wird sowohl der Schützenplatz, der von Bürger Fortifikationsdirektor Fries repariert wird, als auch der Steg bei der Wohnung des Bannwarts Baumann und die Brücke im oberen Wald, die der Bannwart wieder in Stand stellen soll. Weil zudem die Strasse im Kräuel durch angehäufte Eisstücke versperrt ist, muss man sich laut dem Aufseher der Marstaller- und Ötenbachermatte Bürger Ulrich «des Durchpasses durch die Matten» bedienen.²⁶⁴

Die Gemeinde Wiedikon will der Stadt den Unterhalt der beschädigten Sihlwuhren von der bedeckten Brücke längs dem Kräuel überlassen. Die Munizipalität will allerdings keine Schritte unternehmen bis die Eigentumsrechte geklärt sind. Trotzdem beauftragt sie am 19. Dezember 1799 die Forst- und Güterkommission, bei günstiger Jahreszeit zur Sicherung der Landfeste Weidenstöcke anzupflanzen.²⁶⁵ Die Reparatur der Wuhren im Hard trägt die Gemeindegasse am 15. Januar 1801 dem Experten, Leutnant Ludwig Bachmann von Wiedikon zu 32 Schilling pro Tag auf.²⁶⁶

In der Nacht vom 22. auf den 23. Februar 1802 beschädigt der Eisgang und das Überfließen der Sihl die Strasse und die Wuhren im Kräuel sowie die Bäume, Häge, Pflanzplätze, Alleen, Pflanzschulen und Wuhren im Schützenplatz. Die Rettungs- und Reparaturarbeiten werden Bauinspektor Fries und der Baukommission übertragen. Sie sollen die Bürgerschaft zur freiwilligen Mitarbeit auffordern. Der Präsident der Zuchthauskommission bietet zudem an, Züchtlinge für die bevorstehenden Arbeiten zur Verfügung zu stellen.²⁶⁷

Erst Ende Oktober 1802 kann Vizepräsident und Bauinspektor Fries anzeigen, dass die Wuhrarbeiten an Limmat und Sihl beim Schützenplatz beendet sind. Da aber auf Seite des Kräuels noch beträchtliche Mengen Abraum und Steine zur Ausfüllung der weggeschwemmten Strasse erforderlich sind, wird das Publikum am 29. Januar 1803 eingeladen, den Abraum statt an die bisherige Stelle unterhalb der Sihlknechtswohnung in die Lücke im Kräuel zu führen. Der bisherige Platz wird gesperrt.²⁶⁸

Unterhalt des Sihlkanals

Der Sihlkanal, die «zahme Sihl», dient zum Antrieb von Mühlen in der Vorstadt der Kleinen Stadt und zum Flössen von Holz.

²⁶³ M 2, S. – 28. Januar 1799.

²⁶⁴ M 2, S. 147 und 149 – 29. und 30. Januar 1799.

²⁶⁵ GK 1, S. 32 und 39 – 13. und 19. Dezember 1799.

²⁶⁶ Akten zum Protokoll Nr. 15 und GK 2, S. 187 f. – 15. Januar 1801.

²⁶⁷ GK 4, S. 157 ff., 159 ff. sowie 169 – 24. und 26. sowie 4. März Februar 1802 sowie M 8, S. 45 f. und 49 – 24. Februar und 2. März 1802.

²⁶⁸ GK 5, S. 148 f. – 25. Oktober 1802; M 10, S. 32 – 3. Februar 1803.

Im 1798 ist Bürger Sihlherr Pestaluz noch alleine für den Unterhalt des Kanals zuständig und so meldet er, dass am Schwirrenwuhr beim Sihlkanal etwa fünf Pfund Wehrnägel wegkommen sind, was eine Gefahr für die Flössung bedeutet.²⁶⁹

Am 2. Februar 1799 stellt die Munizipalität im Zusammenhang mit dem Holzschlag aus dem Sihlwald fest, dass der Unterhalt des Sihlkanals von der Kühbrücke²⁷⁰ an abwärts von der Stadt getragen werden muss. Deshalb soll die Güterkommission dafür sorgen, dass vom «Steinkopf»²⁷¹ an niemals Fremde ohne Bewilligung und Entschädigung den Kanal gebrauchen. Sie soll auch beraten, welcher Beitrag von den Bürgern künftig zu fordern ist, die einen grossen Nutzen vom Kanal für ihre Gewerbe ziehen.²⁷²

Die Gemeinde Wiedikon wünscht am 20. November 1799, dass die gewöhnlich übliche Öffnung des Wuhrs am Sihlkanal dieses Jahr in grösserem Umfang stattfinden soll, um ihre Besitzungen besser gegen den Eisgang zu schützen. Die Gemeindegemeinde ordnet am 2. Dezember 1799 einen Augenschein an mit den Vertretern von Wiedikon an: Diese wolle eine möglichst frühe, die Müller an der Sihl jedoch, eine möglichst späte Öffnung. Am 10. Dezember 1799 entspricht die Gemeindegemeinde dem Antrag der Gemeinde Wiedikon.²⁷³

Unterhalt der Stadtmauern

Für den Unterhalt der mittelalterlichen Stadtmauer ist die Stadt zuständig, während die militärisch bedeutenden Schanzen aus dem 17. Jahrhundert der Verwaltungskammer unterstehen.

Am 26. Mai 1801 reicht Bürger Stubenverwalter Freudweiler eine Klageschrift wegen einer Verletzung in seinem vorgeblichen Eigentum ein. 1797 war ihm erlaubt worden, drei Quadersteine aus der Ringmauer ausbrechen, um Luftlöcher in seinem Schopf zu schaffen. Bauamtsverwalter Escher hat diese Steine wegbringen lassen. Freudweiler verlangt nun dafür eine Entschädigung von 20 Gulden, da diese Quader zu seinem Schopf gehört hätten. Die Gemeindegemeinde teilt ihm aber mit,

«[...] dass die Gemeindegemeinde nunmehr mit diesem Handel sich nicht mehr befassen könnte, ohne sich ein ihr in keiner Rücksicht zustehendes richterliches Offizium anzumaassen.»²⁷⁴

Als Bürger Thumeisen am 14. Juni 1801 meldet, dass das Pörtlein bei der Kohlenschanze nicht mehr schliessbar und auch der Grendel²⁷⁵ des dortigen Schanzen-

²⁶⁹ Das Distriktsgericht soll Publikation gegen diesen Frevel erlassen. Der Unterstatthalter verspricht «Vigilanz» beim Kanal. Auf die Ergreifung des Täters wird eine Belohnung ausgesetzt. M 1, S. 112 f. und 114 – 11. und 14. Juli 1798.

²⁷⁰ Auf dem Müllerplan sichtbare Längsbrücke auf dem Damm zum Sihlhölzli zwischen wilder und zahmer Sihl, beim Ausfluss des Bachs aus der zahmen Sihl in den See. Vögelin, «Zürich», 2. Bd., S. 729.

²⁷¹ Steinkopf: Südspitze des Sihlhölzlis an der Verzweigung der zahmen und der wilden Sihl.

²⁷² M 2, S. 155 – 2. Februar 1799.

²⁷³ M 4, S. 213 – 20. November 1799; GK 1, S. 11 f., 18 und 24 f. – 2., 6. und 10. Dezember 1799.

²⁷⁴ Akten zum Protokoll Nr. 592 und GK 3, S. 108 und 213 – 28. Mai und 4. August 1801.

²⁷⁵ Wassertor in den Palisaden, die die Stadt gegen den See hin schützen.

grabens ganz losgemacht sei, so dass die Stadt von dieser Seite völlig offen ist, übernimmt es die Verwaltungskammer, diesen Teil der Fortifikationen reparieren zu lassen.²⁷⁶ Auch als sich zeigt, dass sich der Grendel im Sihlwiesli in unbrauchbarem Zustand befindet, wird am 22. Juli 1801 von der Verwaltungskammer die Reparatur veranlasst.²⁷⁷

Zur Erleichterung des Transports von Krämerständen ins Magazin im Obmanamt soll die alte Ringmauer vom Lindenthor bis ans «Ausgelände»²⁷⁸ des Amtes in der Länge von 72 Schuh abgerissen und der Platz gegen die Strasse erhöht werden. Weil die Sache dringend ist, zur Bequemlichkeit der dort wohnenden Bürger beiträgt und nicht «unschicklich für die Promenade» ist, wird die Gemeindekammer von der Munizipalität lediglich in Kenntnis gesetzt.²⁷⁹ Diese wünscht zwar zuerst, dass der Plan ihrer Baukommission eröffnet wird, da die Gemeindekammer für den Promenadenunterhalt zuständig ist.²⁸⁰ Am 27. August 1802 genehmigt sie aber den Abriss auf Kosten der Munizipalität und bietet an, gelegentlichen einen Augenschein der Promenaden vorzunehmen.²⁸¹

Unterhalt von öffentlichen Gebäuden

Das Militär benötigt eine Menge öffentlicher Gebäude. Je nach militärischer Lage werden eine grosse Anzahl von Magazinen und Kirchen requiriert, die von der Stadt als Lagerhäuser oder Lazarette eingerichtet, aber später wieder geräumt und in Stand gestellt werden.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Beschwerde des «Sigristen»²⁸² beim Fraumünster über die Schwierigkeiten, die ihm wegen dem dort eingerichteten «fränkischen Fruchtmagazin» gegen das Läuten der Glocken in den Weg gelegt werden. Deswegen soll die Munizipalität am 2. Dezember 1799 mit dem Bürger Amtmann Werdmüller im Fraumünsteramt und Bürger Pfarrer Gessner einen Augenschein vornehmen, um abzuklären, ob und wie mit möglichst geringen Kosten ein ungehinderter Durchgang in den Turm eingerichtet werden könnte.²⁸³

Bürger Bauverwalter Escher wird am 8. August 1800 die Rechnung von 53 Pfund 15 Schilling für die Reparatur der Läden auf der oberen Brücke, auf dem Münsterhof und an der Wühre zwar bezahlt, aber er soll künftig solche Reparaturbegehren vorher der Gemeindekammer melden.²⁸⁴

²⁷⁶ Akten zum Protokoll Nr. 489 und 519 sowie M 7, S. 127 und 132 – 25. und 30 Juni 1801.

²⁷⁷ M 7, S. 144 – 22. Juli 1801.

²⁷⁸ Zu einem Grundstück gehöriges Garten- und Wiesenland.

²⁷⁹ Akten zum Protokoll Nr. 599 B und M 7, S. 157 – 18. August 1801.

²⁸⁰ GK 3, S. 243 f. – 22. August 1801.

²⁸¹ M 7, S. 161 – 24. August 1801; GK 3, S. 248 f. – 27. August 1802.

²⁸² Messmer.

²⁸³ M 5, S. 17 – 2. Dezember 1799.

²⁸⁴ GK 2, S. 42 f. – 8. August 1800.

Am 11. März 1800 informiert sich die Gemeindekammer über die bauliche Beschaffenheit der Metzg, der Metzgbänke, Gaden usw., über die durchschnittlichen Reparaturkosten über eine gewisse Anzahl von Jahren und über die allfälligen künftigen Baukosten.²⁸⁵ Bei einem Augenschein am 12. April 1800 zeigt sich, dass die Abwälzung der Unterhaltskosten günstiger ist, als die Erhöhung der «Handfeste»²⁸⁶ oder Bodenzinsen der Zunft- oder Kuttelbänke²⁸⁷. Die Gemeindekammer handelt deshalb mit der Meisterschaft aus, dass die Eigentümer der Metzgbänke die Bau- und Unterhaltskosten an der Metzg, den Bänken, den Gäden, dem Floss und dem Schlachthaus selbst übernehmen. Die Gemeindekammer übernimmt die Kostenanteile für die fünf obrigkeitlichen Bänke.

Die Kosten der Polizei ersetzt die Gemeindekammer der Munizipalität direkt. Damit kann die Metzg zwischen der Munizipalität und der Gemeindekammer definitiv ausgeschieden werden.²⁸⁸

Am 19. August 1802 soll die Baukommission die nötigen Reparaturen am Schlachthaus in Augenschein nehmen. Sie soll die Meisterschaft der Metzger auffordern bei den anfallenden Arbeiten mitzuwirken. Da der Schaden am Boden und Gewölbe immer mehr um sich greift und durch die schlechte «Dachung» eine grosse Gefahr ausgeht, wird dieser Auftrag an die Baukommission am 9. Mai 1803 erneuert.²⁸⁹

²⁸⁵ GK 1, S. 109, 143 f und 145 – 14. Februar sowie 7. und 11. März 1800.

²⁸⁶ Öffentliche Urkunde.

²⁸⁷ Metzgerbank, an der Eingeweide verkauft werden.

²⁸⁸ Akten zum Protokoll Nr. 406 und 495 und GK 1, S. 183 f. – 15. April 1800.

²⁸⁹ GK 5, S. 123 – 19. August 1802; GK 6, S. 39 – 9. Mai 1803.

